

Vom Schwyzer Kirchhof zum Gemeindefriedhof im Bifang : eine fast unglaubliche Geschichte um die Verlegung eines Gottesackers, 1849- 1857

Autor(en): **Amstutz, Alois**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **85 (1993)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-167069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Schwyzer Kirchhof zum Gemeindefriedhof im Bifang

Eine fast unglaubliche Geschichte um die Verlegung eines Gottesackers, 1849–1857

Alois Amstutz

In vielen unserer Nachbargemeinden liegt die Begräbnisstätte neben der Pfarrkirche. Das hat grosse Vorteile. Es fördert vor allem das Gedenken an die Verstorbenen, ist es doch meistens Brauch, nach dem Gottesdienstbesuch in der Kirche einen Gang zu den Gräbern von dahingeschiedenen Verwandten und Freunden zu machen. Demgegenüber hatte ich in meiner Jugendzeit als in Seewen Wohnender fast gar keine Beziehung zum gut drei Kilometer entfernten Friedhof in Schwyz. Ich empfand ihn als weit, weit weg, regelmässig war nur der Besuch an Allerheiligen. Erst im Erwachsenenalter führte die Teilnahme an Begräbnissen zu stärkerem Kontakt. Warum ich mich heute trotzdem mit der Schwyzer Friedhofangelegenheit befasse, hat seinen Ursprung in einem Bericht, den der unvergessene Historiker Wernerkarl Kälin aus Einsiedeln in der 1960 verfassten Gedenkschrift zur Einweihung der neuen Marienkirche in Seewen anführte:

«Am 26. September 1852 beschloss die Kirchgemeinde Schwyz, weil der Gottesacker um die Pfarrkirche St. Martin zu klein geworden, bei der Kapelle in Seewen einen Supplementarfriedhof zu erstellen. Doch erhob der Bischof dagegen Einspruch, und der Plan zerschlug sich. Schwyz bekam einen Friedhof im Bifang.» Als an der Geschichte Seewens stark Interessierter wollte ich dieser Sache auf den Grund gehen.

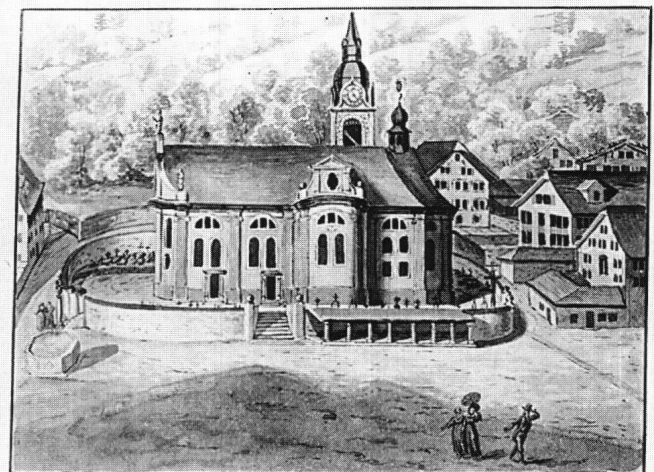
Der Schwyzer Kirchhof bestand während Jahrhunderten

Schon bevor anfangs des 8. Jahrhunderts in Schwyz die erste Kirche erbaut wurde, befand sich im Bereich des heutigen Kirchenumschwungs ein alemannisches Gräberfeld, das sich bis zum Postplatz hinunter ausdehnte. Seit die erste Kirche stand, war die Begräbnisstätte um die Kirche herum angelegt. Durch die bauliche Entwicklung des Dorfes wurde der Kirchhofplatz endgültig umgrenzt, ohne zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Seit dem 8. Jahrhundert bis heute folgten sich gleichenorts sechs Kirchen, jede wieder grösser als der Vorgängerbau.

So entstand die Lage, dass der Kirchhof zugunsten der grösseren Kirche immer kleiner wurde, während die Bevölkerungszahl und damit der Raumbedarf zunahm. Vom Jahre 1762 (vor dem Bau der heutigen Pfarrkirche) und aus der Zeit kurz nach 1800 sind eindruckliche Situationspläne vorhanden. Daraus ist auch ersichtlich, dass der Kirchhof nach Geschlechtergräbern aufgeteilt war. Es gab nicht Familiengräber wie heute im Bifang, sondern jedem Geschlecht wurde ein bestimmter Raum zugeteilt. Neben den Geschlechtergräbern gab es Grabstellen für Geschlechter, die keine eigene Gräber hatten, dann für Arme, für Fremde, für Henker und für Hingerichtete.

Aufzeichnungen, die ich dem Schwyzer Geschichtskalendarer von Alois Dettling entnehme, belegen, dass schon seit dem vorletzten Jahrhundert Platzknappheit bestand:

1778, 17. November. Minderjährige und kleine Kinder sollen in Zukunft auf dem Friedhof in Schwyz an demjenigen Ort, wo die Gebeine aus dem alten Beinhaus gegen dem Schul-



Die neue Pfarrkirche zu Schwyz von 1770.

Abb. 1: Die Tuschzeichnung von Michael Föhn, entstanden um 1820, zeigt die zwischen 1769 und 1774 erbaute Pfarrkirche St. Martin in Schwyz mit dem Kirchhof.

haus zu in die Erde verlegt und dadurch die Kommlichkeit, erwachsene Personen zu begraben, wegen Abgang hinlänglicher Tiefe benommen worden ist, so lange begraben werden, bis solche Gebeine werden «abgeschwinnen» haben, um wieder erwachsene Personen allda nach festgesetzter Gräberordnung bestatten zu können. Dieser Befehl soll durch Landammann Pfyl den Todtengräbern angezeigt werden, welchem sie bei Strafe und Ungnade nachleben sollen.

Einige Aktenstücke im Staatsarchiv Schwyz zeigen, dass sowohl in der Helvetik als auch in der Regenerationszeit die Probleme erkannt wurden, Lösungen liessen sich allerdings nicht realisieren. In einem Brief vom 23. März 1799 legte der Unterstatthalter des Distriktes Schwyz die Schwierigkeiten rund um den Schwyzer Kirchhof dar: «Ihrem Auftrag die Ruhestätte der Verstorbenen an einen vom Dorf etwas entfernten und gelegenen Ort anzulegen, hat die vorsichtige Massnahme zum Entzwek, jedermann von anstehender Luft zu schützen. So wohlmeinend ihre Absicht ist, so unterstehe ich mich nicht ihren dießfälligen Auftrag in Vollziehung zu sezen und eine solche Neuerung einzuführen, die einerseits als Neuerung selbst, anderseits als einen Angriff des Eigenthums bey jedem Bürger nicht den vortheilhaftesten Eindruck bewürken dürfte. . .». Es erstaunt wenig, dass die Schwyzer von Massnahmen der helvetischen Regierung, die sie ablehnten, nicht begeistert waren und diese deshalb undurchführbar waren.

Die Not- und Hungerjahre 1816/17 führten zu einer erhöhten Sterblichkeit, damit wurden die Platzprobleme auf dem Schwyzer Kirchhof drängender. Das belegt ein Schreiben der Kanzlei Schwyz vom 9. Februar 1818: «Wars auf die Klage des Wächter Rikenbachers, daß bey den seit einem Jahr geschehenen vielen Totfällen fast kein Plaz zur Begräbniß auf dem Kirchhofe mehr vorfindlich seye, erkennt: daß eine Commission bestehend aus . . . beförderlich ein Gutachten zu entwerfen ersucht und beauftragt seyn solle, auf welche Weise mehr Plaz für Begräbniße auf dem Kirchhofe gewonnen oder ein anderer schicklicher Ort für eine neue Begräbnißstätte könne ausfändig gemacht werden.» Die Kommission erstattete schnell Bericht, neben den Erwägungen über eine Friedhofverlegung interessieren vor allem die Anordnungen für die Totengräber. Schreiben der Kanzlei Schwyz vom 25. Februar 1818: «. . . daß die Totengräber die Gräber inskünftig nach dem erhaltenen Regulatif tief genug machen; auch sollen die Kreuzer und Monumente an die Mauer gestellt und künftig keine mehr auf die Gräber gesetzt werden. Ferners sollen die Totengraber unverzüglich den Kirchhofreinigen und die Totengebeine wohl beerdigen, auch künftig keine solche auf

der Oberfläche der Gräber mehr liegen lassen.» Die Kommission hatte auch einen konkreten Vorschlag bezüglich der Friedhofverlegung unterbreitet. So schreibt die Kanzlei Schwyz am 28. März 1818: «. . . ward erkennt: Es solle die dieses Gegenstandes wegen früher ernannte Commission ersucht seyn, sich mit den H. Vätern Kapuzinern und Hrn Doctor Maerchin zu besprechen und zu vernehmen, ob nicht mit deren Zufriedenheit außert dem Kapuzinerkloster in H. Hptm Nicolaus Webers seel. Matten ein neuer Kirchhof angelegt werden könne und danne hierüber Bericht zu erstatten.» In die Tat umgesetzt wurden diese Pläne nicht, die Situation spitzte sich im Gegenteil in den folgenden Jahrzehnten weiter zu.

Der Kirchhof ist offensichtlich zu klein

Am 23. Juni 1849 schilderte der Schwyzer Gemeinderat in einem Schreiben an den kantonalen Sanitätsrat die üblen Zustände auf dem Schwyzer Kirchhof bei der Pfarrkirche St. Martin, der im Laufe der Jahrhunderte zu klein geworden war. Er legte dar, wie bei Beerdigungen auf abschreckende Weise zu Werke gegangen werde, indem man dabei noch unverwesene Leichname zerstückle, wie die Ausdünstung des Friedhofs für die Gesundheit schädlich sein müsse und dass deshalb nur eine Versetzung in Frage komme, wofür um Unterstützung ersucht werde. Der Sanitätsrat ist der Sache nachgegangen und berichtete an den Regierungsrat wie folgt:

Die Bevölkerung der Gemeinde Schwyz beträgt beiläufig 4200 Seelen. Von diesen sterben nach einer vierzehnjährigen Durchschnittsrechnung jährlich 83 erwachsene Personen und 62 Kinder. Im laufenden Jahre starben bis zum August bereits 80 Erwachsene. Der Raum des Kirchhofes aber begreift nicht mehr in sich als ca. 200 Quadratklaster, insoweit er zu Begräbnissen benutzt werden kann. Nehmen wir auch nach bisheriger Übung an, dass die Leichname der Kinder keine eigene Gräber erfordern, weil sie in den Gräbern der Erwachsenen (was freilich nicht sein sollte) beigesetzt werden, lassen wir unberührt, dass wegen Verengung durch Grabsteine, Denkmäler und Fundamentmauern gegen das Schulhaus zu nicht der volle Platz zum Gebrauche offen steht, und geben wir auch den weit grössten Übelstand zu, dass Sarg an Sarg so nahe es möglich angereiht werde, — welch ungeheures Missverhältnis bleibt immer noch zwischen der Zahl der jährlich Sterbenden und der Beschränktheit des Begräbnisplatzes? — Und wirklich dadurch wird etwas gewiss sonst nirgends Erhörtes nothwendig, dass nämlich die Leichname auf dem untern Theile des Kirchhofes

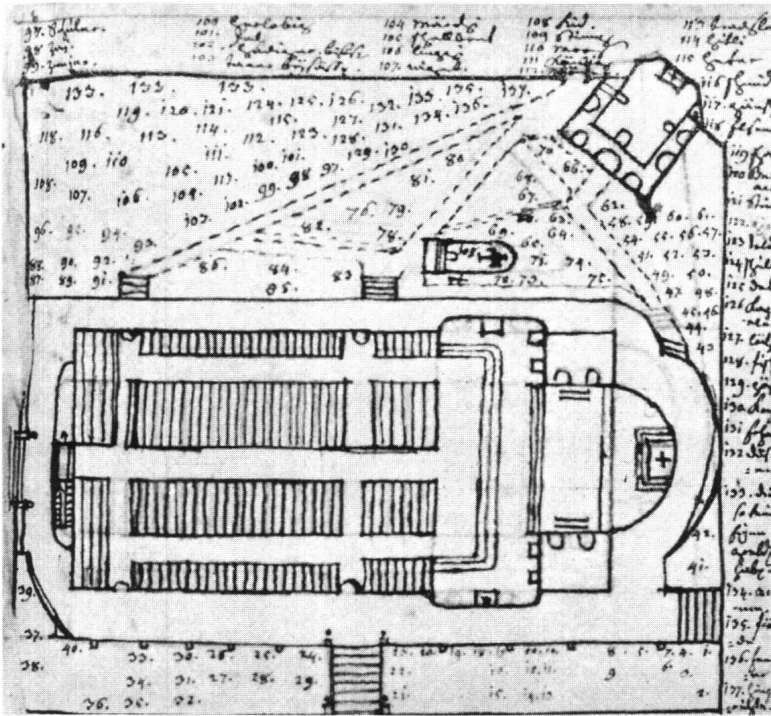


Abb. 2: Plan und Verzeichnis der Geschlechtergräber auf dem Schwyzer Kirchhof um 1800, Federzeichnung von Pfarrer Thomas Fassbind.

- | | | | | | |
|--------------------|-----------------|---------------|-----------------------|----------------------|---|
| 1. Janser | 24. Gasser | 47. Buecheler | 70. Tschümperli | 93. Stiger | 116. Schmid |
| 2. Richli | 25. Murer | 48. Nauer | 71. Blaser | 94. Bürgi | 117. Gämisch |
| 3. Koting | 26. Büöler | 49. Hatwiler | 72. Immlig | 95. Schibig | 118. Elsener |
| 4. Hediger | 27. Mettler | 50. Schürpf | 73. Dörig | 96. Kenel | 119. Schatt |
| 5. Ehrler | 28. Frischherz | 51. Kälin | 74. Eberhard | 97. Schuler | 120. Bulliard |
| 6. Härig | 29. Niederist | 52. Bluom | 75. Fischli | 98. Zay | 121. Strickler |
| 7. Fassbind | 30. Strübi | 53. Knuser | 76. Bellmont | 99. Zweyer | 122. Giger |
| 8. Hettlinger | 31. Frankricher | 54. Hofer | 77. Fehlt | 100. Herlobig | 123. Dolder |
| 9. Lindauer | 32. Bizener | 55. Müller | 78. Ceberg | 101. Fach | 124. Schultis |
| 10. Pfyl, Schriber | 33. Schilter | 56. Fuster | 79. Pösch | 102. Hediger, Bisäss | 125. Deck |
| 11. Wiser | 34. Hospitaler | 57. Mazenauer | 80. Holdener | 103. Tanner, Bisäss | 126. Kapeler |
| 12. Betschart | 35. Studiger | 58. Föhn | 81. Steiner | 104. Märchi | 127. Löchli |
| 13. Ziltener | 36. Trütsch | 59. Bruster | 82. Städelin | 105. Schellbret | 128. Fisch |
| 14. Jütz | 37. Dettling | 60. Waldvogel | 83. Abyberg | 106. Linggi | 129. Gösi |
| 15. Ulrich | 38. Bürgler | 61. Späni | 84. Castell | 107. Wiget | 130. Koch |
| 16. Wüörner | 39. Schmiedig | 62. Senn | 85. Tanner, Landleute | 108. Kyd | 131. Erhard |
| 17. Felchlin | 40. Horath | 63. Eichhorn | 86. Fässler | 109. Stump | 132. Dusser |
| 18. Weber | 41. Ender | 64. Haas | 87. Abegg | 110. Moos | 133. die so kein eigen
Gräbden haben |
| 19. Reding | 42. Rial | 65. Fuchs | 88. Ott | 111. Kündig | 134. Arme |
| 20. Schorno | 43. Erb | 66. Stadler | 89. Euer | 112. Schönher | 135. Fremde |
| 21. Reichmuth | 44. Oechslin | 67. Spörli | 90. Biser | 113. Trachsler | 136. Henker |
| 22. Geisser | 45. Marty | 68. Heinzer | 91. Beeler | 114. Hubli | 137. Hingerichtete |
| 23. Suter | 46. Grossmann | 69. Sidler | 92. Rickenbacher | 115. Hecker | |

schon nach 3 Jahren, auf dem obern nach 4 Jahren ausgegraben werden müssen. Einzelne wenige Ausnahmen können hier nicht in Anschlag kommen, und gerade diese Ausnahmen weisen wieder auf einen sehr mächtigen Übelstand, nämlich auf die Familienbegräbnisse hin. Wie werden sich seit der Zeit, da der Friedhof vertheilt worden, die Geschlechter verändert haben, und doch muss sich nun die damals kleine, jetzt aber zahlreiche Familie mit den erhaltenen wenigen Grabstätten begnügen, während (eben ausnahmsweise) die anderen ihre Glieder bis 10 und mehr Jahre am nämlichen Platz ruhen lassen kann. Darf ja doch nicht einmal ein Kind in einem fremden Familienbegräbnis beigesetzt werden. Dadurch ereignete es sich schon, dass Leichname Erwachsener nach 2 Jahren ausgegraben werden mussten, dass dies bei Kindern oft nach einigen Wochen geschieht, ist bekannt.

Eine barbarische Handlung wollen wir noch erwähnen, da sie ein trauriges Licht auf diesen Gegenstand wirft. Die Grabmäler und Grabsteine auf dem untern Theil des Friedhofs nehmen einen zu grossen Raum ein, so dass die nebenliegenden Grabstellen zu kurz werden. Dadurch geschieht es bisweilen, wie gerade diesen Frühling und vorigen Herbst, dass zur Gewinnung des nöthigen Platzes dem oft kaum Wochen im Grabe liegenden Leichnam Kopf oder Füsse (nach dem Ausdruck der Totengräber) abgeschrottet werden mussten!! Und, Tit., dies alles ereignet sich in solchen Jahren, wo die Sterbenden die Normalzahl nicht überschreiten. Was erst dann, wenn die Menge der Todten sich verdoppelt oder noch höher ansteigt, wie im Jahre 1818, in dem über 200 Erwachsene gestorben sind? — Und können solche Ereignisse nicht wieder eintreffen? Wenn uns z.B. der asiatische Gast, der immer näher und näher rückt, nicht einen Besuch abstattet, ehe wir ihn vermuthen?

*Das in die Augen springende Ergebnis ist, dass für die Gemeinde Schwyz der bisherige Kirchhof viel zu beschränkt ist, dass dadurch eine grosse Anhäufung von Leichen in einem engen Raum und zu frühe Ausgrabung der Leichen statthaben muss. Alles das kann für die Gesundheit der Anwohner zunächst, aber auch für diejenigen der Bewohner eines weite-
ren Kreises nur von höchst nachtheiligen Folgen sein. Jedem Einwohner von Schwyz ist bekannt, welch' widriger Modergeruch bei grosser Hitze, nach Platzregen, beim Aufthauen des Winters sich vom Kirchhofe aus verbreitet, welch nebelhaftes Wasser bei Regenwetter durch die Kirchhofmauer siebert. Es können diese Erscheinungen nichts anderes sein als aufgelöste Theile der modernden Leichname. Schon in gewöhnlichen Zeiten schadet im Allgemeinen der Gesundheit nichts mehr als Einathmen fauliger vegetabilischer oder animalischer Luft. Bei ansteckenden Krankheiten wird diese Luft zum eigentlichen*

Gifte, ja kann zum Tragen miasmatischer Stoffe und so zum Würgengel auf viele Meilen weit werden. Es ist gewiss, dass unter so günstigen Verhältnissen, in welchen sich der Flecken Schwyz befindet, dieser doch von jeher bis in die jüngste Zeit beim Ausbruche typhöser Krankheiten am meisten mitgenommen worden ist, und wir stehen keinen Augenblick an, es den hier besprochenen Verhältnissen zuzuschreiben, und es wird uns auch nicht wundern, wenn solche Übel immer häufiger erschienen, da die Anhäufung der faulenden Stoffe auch immer mehr zunimmt. Wir ehren die fromme Sitte unserer Väter, ihre verstorbenen Lieben rings um den Tempel und in ihrer Nähe im Gottesacker beizusetzen, aber soweit können wir unsere Ehrfurcht davor nicht ausdehnen, dass wir solche Orte und Todesbeförderer der Nachkommen beibehalten müssen wollen.

Aus allen angeführten Gründen geht daher, Tit., unser Antrag und unser Ansuchen dahin: Sie möchten dem Wunsche des Gemeinderaths Schwyz um Dislozierung des jetzigen Kirchhoffs an einen geeigneten, gesunden und geräumigen Platz mit aller Beförderung und allem Ernste Verwirklichung verschaffen.

Eindrücklicher hätte man die Verhältnisse im Bestattungswesen wohl nicht schildern können. Am 22. September 1849 erliess der Regierungsrat eine «*Todten- und Begräbnisordnung für den Kanton Schwyz*». Die Paragraphen 9 und 12 konnten dem Gemeinderat Schwyz als willkommene Richtschnur gelten:

§. 9. *Die Begräbnisstätten sollen sowohl der Ehrerbietung, die wir für die Abgestorbenen hegen, würdig sein, als auch an solchen Orten sich befinden oder angelegt werden, wo sie auf die Gesundheit der Anwohnenden nicht schädlich einwirken können. Desselgleichen soll in jeder Gemeinde, wenn es immer möglich ist, ein Todtenhaus errichtet werden.*

Der Sanitätsrath wird daher durch die Bezirksärzte oder eigens gewählte Experten sich über die Lage der jetzigen Kirchhöfe, über Beschaffenheit des Bodens, Ausdehnung im Verhältnis zur dermaligen Bevölkerung, über die Nothwendigkeit und Thunlichkeit der Errichtung von Todtenhäusern u. dergl. Bericht erstatten lassen, und dem Regierungsrathe die geeigneten Anträge hinterbringen, welcher hierauf das Geeignete zu verfügen hat.

§. 12. *Des Nähern wird den Sigristen und Todtengräbern folgende Instruktion erteilt:*

a) *Jedes Grab soll von dem Andern anderthalb Schuh entfernt sein, für Leichen von Erwachsenen wenigstens vier Schuh tief und zwei und einen halben Schuh breit, und für Leichen von Kindern drei Schuh tief und anderthalb Schuh breit sein.*

b) Jeder Sarg soll ein eigenes Grab haben.

c) Die Gräber von Kindern unter zwei Jahren dürfen nicht vor Ablauf von drei Jahren, solcher bis auf sechs Jahre nicht vor sieben Jahren, und die Gräber von Erwachsenen nicht vor zwölf Jahren eröffnet werden.

Einzelne Abänderungen von dieser Bestimmung kann der Sanitätsrath je nach Lokalverhältnissen gestatten.

d) Der eben angeführten Anordnung unterliegen auch die Familiengräber. Wo solche noch vorhanden sind, dürfen Familienglieder in denselben nur dann beigesetzt werden, wenn Leichen nach der angegebenen Frist ausgegraben werden können.

Auf neu angelegten Gottesäckern soll in der Regel das Begräbnis der Leichen in einer Reihe nach der andern mit fortlaufenden Nummern stattfinden; ausnahmsweise können die Gemeinden diesfalls Konzessionen für Familiengräber oder Geschlechtergräber ertheilen.

e) Die Gräber der Kinder sollen auf jedem Kirchhofe von denen der Erwachsenen abgesondert werden.

Der Gemeinderat Schwyz machte sich umgehend auf, zusammen mit einer von ihm bestellten Friedhofskommission einen Platz für einen neuen Gottesacker zu suchen. Über folgende Standorte wurde beraten: Die Bifangmatte, das Leiterli, die Hagni, die Matten der Gebrüder von Müller und Bruhin, der Platz beim Jesuitenkollegium. Am 9. März 1850 gab der Gemeinderat diese Vorschläge dem kantonalen Sanitätsrat bekannt, wobei er dafür hielt, dass die Matte Bifang sowohl wegen der Nähe des Tobelbachs als auch um des steinigen Erdreichs willen zur Anlegung eines neuen Friedhofs gar nicht geeignet sein dürfte. Schliesslich wurde die Matte der Gebrüder von Müller ausserhalb des Kapuzinerklosters (dort, wo heute das Herren-gass-Schulhaus und das Bundesbriefarchiv stehen) als am geeignetsten betrachtet, dafür Pläne erstellt und dem kantonalen Sanitätsrat übermittelt, der sein Einverständnis gab. Auf diesem Friedhof sollten auch Familiengräber gestattet sein, jedoch nur der Friedhofsmauer entlang. An der Kirchgemeinde vom 19. Oktober 1851 sollte dieser Standort vorgeschlagen werden. Die Gebrüder von Müller als Besitzer der Wiese waren mit der Platzwahl nicht einverstanden. Anonym erschien ein 16seitiges gedrucktes Schriftchen unter dem Titel «Der alte Kirchhof und der neue Friedhof zu Schwyz», das unter der Bevölkerung verteilt wurde. In diesem Schreiben stand unter anderem, dass es lächerlich sei, wenn aus Gesundheitsrücksichten gegenüber dem Dorf der Friedhof verlegt werde, um ihn am Westeingang des Dorfes zu errichten. Jedes Kind wisse

doch, dass bei uns die West- und Südwinde vorherrschen, die die Erde am stärksten ausdünsten und so die Krankheitsgifte am schnellsten durchs Dorf tragen. Die in der Nähe wohnenden Väter Kapuziner würden zur Zeit einer Pest oder einer ansteckenden Seuche als erste dahingerafft, woran der Teufel seine grösste Freude hätte, weil manche in der bitteren Todesstunde aus Mangel an Geistlichen des letzten Seelentrostes entbehren müssten. Auch finanziell wäre der Ankauf dieser Matte für die Gemeinde kaum tragbar. Vorgeschlagen wurde, Friedhöfe in Seewen und Ibach für die dortige Bevölkerung zu errichten oder ganz in der Nähe der Pfarrkirche ob der sogenannten Schule ein kleines Stück Land als Ergänzung des bestehenden Kirchhofs einzufrieden. In der «Schwyzer Zeitung» vom 14. Oktober 1851 wurden zusätzliche Standortvorschläge vorgebracht, die sich besser als die bisherigen Angebote als Begräbnisplatz eignen würden: die weniger steinigen und ebeneren Plätze links und rechts der Schmiedgasse, der Brüöl, die sogenannte Schmitte des Herrn Gensch neben den zwei Kapellen und andere Wiesen daneben.

Versetzung oder Beibehaltung des Kirchhofs?

An der für die Kirchhofangelegenheit bedeutenden Kirchgemeinde vom 19. Oktober 1851 ergriffen Oberst Alois von Reding und Nationalrat Carl Schuler das Wort und traten für eine «Dislocation» des Kirchhofs ein. Alt Landammann Theodor Ab Yberg war gegen eine Verlegung und regte an, den bestehenden Kirchhof besser einzurichten und so lange zu behalten, als er der «Todten – und Begräbnisordnung» standhalten könne. Gemeindepräsident Anton Real legte hierauf folgende zwei Fragen zum Grundsatzentscheid vor:

«1. Ob eine Versetzung des Kirchhofes stattfinden, oder aber

2. der gegenwärtige beibehalten werden wolle?»

Der zweite Antrag wurde mit grosser Mehrheit beschlossen. Alt Landammann Ab Yberg beantragte hierauf, sofort eine Kommission von vier Personen unter Beizug des Pfarramtes zu bestimmen, die den Auftrag und die Vollmacht haben sollte, den Kirchhof gemäss den Forderungen der kantonalen Verordnung neu einzuteilen und die entsprechende Benützung anzuordnen. Auch diesem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt. Eine Diskussion über die Platzwahl erübrigte sich.

Die beauftragte Friedhofkommission begann ihre Arbeit damit, die Vermessung des Kirchhofs anzuordnen. Um mehr Platz zu gewinnen, kam sie zu folgenden Schlüssen.

1. Sämtliche Epitaphien (Grabdenkmäler) sind wegzuschaffen.

2. Die Familien- oder Geschlechtergräber sind aufzuheben.

3. Sämtliche Wege ob der Kirche sind für Gräber zu benutzen.

4. Der Gang unter der Kirche so wie jener ob der Kirche vom Kerchel bis zur Treppe sind als Grüfte zu benutzen und mit Plattensteinen gleichmässig zu bedecken, womit die bedeutende Zahl von 140 Gräbern gewonnen würde.

5. Der vorhandene beschränkte Raum muss ganz regelmässig eingeteilt werden.

So können für Erwachsene 610, für Kinder 139, also zusammen 749 Gräber auf dem gegenwärtigen Kirchhof angebracht werden. Das Grab eines Erwachsenen müsste nach sieben, dasjenige eines Kindes nach drei Jahren geöffnet werden. Es sei doch altbekannt, dass, entgegen der kantonalen Verordnung, die Verwesung erwachsener Leichname auf dem untern Friedhof schon nach vier Jahren und auf dem obern Friedhof wenigstens nach fünf Jahren vollendet ist. Die Friedhofkommission fand sich bald in ihrer Wirksamkeit gehemmt, weil der Gemeinderat ihr jegliche Geldunterstützung verweigerte, da ihm angeblich selbst die nötigen Geldmittel fehlten, um die dringendsten Aufgaben zu erledigen. Die Kommission stellte am 4. Mai 1852 ihre Arbeit ein und beschloss, die nächste Kirchgemeinde unmittelbar über den Vorgang zu informieren. Schon am 22. November 1851 hatte der Gemeinderat an den kantonalen Sanitätsrat ein Schreiben gerichtet, worin er diesem klagte,

dass von 6 seit der letzt abgehaltenen Kirchgemeinde vom 19. Oct. d.J. verstorbenen erwachsenen Personen nicht eine einzige nach den Bestimmungen der Todten- und Begräbnisordnung beerdigt worden sey, indem diese alle aus Mangel an Raum Sarg an Sarg und nicht in die erforderliche Tiefe gelegt werden mussten. Hiebei werd namentlich zur letzten am 17. November abhin stattgefundenen Beerdigung von Zunftmeister H. T. von Ibach erwähnt, wo um den Sarg dieses Leichnams versenken zu können, der unten anliegende Sarg der Frau F.S., welche am 24. Juli 1850 beerdigt worden, also nach einem Jahr und 16 Wochen geöffnet und Kopf und Schultern dieser Leiche verschrotten wurden. Der Gemeinderath findet sich pflichtig, Ihnen diesen Bericht hiemit zur Kenntnis zu bringen,

und theilt Ihnen gleichzeitig mit, dass er durch diesen schauderhaften Vorgang sich veranlasst gefunden, die Todtengräber unter Straf und Verantwortlichkeit aufzufordern, der ihnen durch § 12 der Todten- und Begräbnisordnung vorgeschriebenen Instruction strenge nachzukommen.

Gleichzeitig wurde der Friedhofkommission mitgeteilt, dass der Gemeinderat künftig alle Beerdigungen genau überwachen werde.

Am 6. Juni 1852 fand eine ordentliche Kirchgemeinde statt, die die Hälfte des Gemeinderates neu zu wählen hatte. So waren sechs Gemeinderäte im Austritt, drei weitere mussten aus andern Gründen ersetzt werden. Ausser einem «Dörfler» wurden nur Bauern aus den Filialen gewählt. Glücklicherweise seien alle Neugewählten unbescholtene brave Männer, kommentierte die «Schwyzer Zeitung», aber die Intelligenz sei unbedingt zu kurz gekommen. Auch die drei aus weiterlaufenden Amtsdauern verbliebenen Gemeinderäte wollten zurücktreten, da ja auch sie für eine Verlegung des Kirchhofs gestimmt hätten, ihre Demission wurde aber abgelehnt. Neuer Gemeindepräsident wurde Kantonsrat Alois Ab Yberg, Grund, der bisher dem Gemeinderat nicht angehört hatte. Alt Landammann Th. Ab Yberg verlangte anschliessend eine Diskussion über die Kirchhoffrage. Da dieses Geschäft nicht traktandiert war, wurde darauf nicht eingegangen, hingegen beschlossen, in drei Wochen eine weitere Kirchgemeinde einzuberufen.

Mit der von den Gegnern der Kirchhofverlegung erreichten Umbesetzung des Gemeinderates bekam die Angelegenheit einen vermehrt politischen Anstrich. Alt Landammann Th. Ab Yberg galt als Wortführer der «altgesinnten Reaktionspartei», die in der Gemeinde Schwyz ihre Hochburg hatte. Die früheren Gemeinderäte blieben nicht müssig und sorgten dafür — einer an der Kirchgemeinde vom 19. Oktober 1851 geäusserten Drohung gemäss —, dass sich der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 22. Juni 1852 mit der Friedhofgeschichte befassen musste. Als Grundlage dazu diente dem Regierungsrat ein Bericht vom 19. Juni 1852 des Polizeidepartements, worin zum Vorgehen der Gemeindekommission Stellung bezogen wurde. Die Vermessung und die Neueinteilung wurden in Frage gestellt. Statt der nach der «Todten- und Begräbnisordnung» nötigen Fläche von 929–950 Quadratklafster standen auf dem bestehenden Kirchhof nur 394 Quadratklafster zur Verfügung, wobei der Zugang zu den einzelnen Grabstätten wegen der übertriebenen Ausnützung nur unter erschwerten Bedingungen möglich sei. Besonders

beanstandet wurde die Absicht, den untern Friedhofteil über den bestehenden Gräbern einfach aufzufüllen, um neue Gräber zu erhalten. Die Kirchhofmauer würde dieser Belastung nicht standhalten, und eine erhöhte Mauer würde die Sicht auf die stilvolle Pfarrkirche beeinträchtigen. Auch einige «barbarische» Beispiele aus der Beerdigungspraxis der jüngsten Zeit wurden erwähnt. So sei der 68jährige Jüngling M.W. Seite an Seite gleichzeitig mit der Witwe J.U. ins Grab gelegt worden. Um die Witwe H.M. beerdigen zu können, habe man deren drei Jahre vorher verstorbenen Sohn ausgegraben, der Schädel sei noch mit Haut und Haar überzogen und die Beinkleider und Strümpfe noch unversehrt gewesen. Der Kantonsrat gab der Gemeinde Schwyz die Weisung, Anordnungen zu treffen, dass ihre Begräbnisstätte der kantonalen «Totden- und Begräbnisordnung» entspreche, und dem Regierungsrat den Auftrag, an der Wintersitzung über die Beschlüsse der Gemeinde Schwyz Aufschluss zu geben.

Der Errichtung eines Supplementarfriedhofes wird zugestimmt

Am 27. Juni 1852 beschloss die Kirchgemeinde wiederum, am alten Kirchhof unter Ausnützung aller Möglichkeiten zur Raumgewinnung festzuhalten und beauftragte den Gemeinderat, auszumitteln, auf welche Weise und durch welche Mittel der gemäss kantonaler Verordnung fehlende Begräbnisraum erhältlich gemacht werden könne und darüber der Kirchgemeinde Bericht und Anträge zu «hinterbringen». Der Gemeinderat, in der Absicht, die Kirchhoffrage bis zur nächsten Wintersitzung des Kantonsrates zu erledigen, berief umgehend eine Kommission, um den ersten Teil des Kirchgemeinbeschlusses zu vollziehen und zum zweiten Teil Anträge vorzulegen. Als die Beseitigung der Grabdenkmäler in Angriff genommen wurde, waren es ausgerechnet die früheren Gemeinderatsmitglieder, die schon 1849 den Kirchhof aufheben wollten, die dagegen eiferten und Verwahrung beim Regierungsrat einlegten. Am 25. Juni verlangte der Regierungsrat vom Gemeinderat eine Berichterstattung über den Stand der Kirchhofsangelegenheit, da er dem Kantonsrat in der Wintersession Bescheid geben müsse. Als der Gemeinderat darauf keine Antwort gab, erhielt er am 14. Juli 1852 eine Präsidialverfügung des Kantonslandammanns mit der Aufforderung:

«Die Vollziehung jener Beschlüsse eingestellt zu lassen, bis über die Frage, ob durch Vollziehung derselben der Totden- und Begräbnisordnung Genüge geleistet werde, von kompetenter Behörde gesprochen werde.»

Da der Gemeinderat einzig die Kirchgemeinde als kompetente Behörde ansah, wies er die «Zumuthung der Präsidialverfügung» am 17. Juli zurück und erliess die Weisung, mit dem Räumungsarbeiten auf dem Kirchhof fortzufahren, den untern Teil des Kirchhofs mit Erde aufzufüllen und der Reihe nach zu begraben. Mit der Bekanntgabe dieser seiner Verfügungen meldete der Gemeinderat dem Regierungsrat gleichzeitig die vier Begräbnisplätze, die er der Gemeinde für die Anlegung eines Supplementarfriedhofes vorschlagen werde: die Hofstatt des Herrn Hauptmann Reichlin, die Wiese des Herrn Major Benziger dem Fussweg entlang, die Hofstatt des Herrn Meinrad Reding und die Wiese des Herrn Wyss bei den zwei Kapellen.

Angesichts der verfahrenen Situation befassten sich vor allem Bürger aus dem Dorf mit dem Gedanken, eine Privatgesellschaft zu gründen, um der Gemeinde gratis einen Begräbnisplatz, gross genug für die gesamte Bevölkerung der Gemeinde Schwyz, zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen war der Erwerb der dem Frauenkloster St. Peter am Bach gehörenden Liegenschaft Bifang östlich des Dorfes. Mit dem Verkauf von Familiengräbern zu Fr. 40.— sollten die Kosten für den Ankauf, die Umgebungsmauer, die Eingangsgitter, für die über Privateigentum zu erstellende Strasse mit einer Brücke über den Tobelbach und für die Wege im Innern des Friedhofs aufgebracht werden. An den Gemeinderat wurde die Forderung gestellt, die Arbeiten auf dem Kirchhof einzustellen, bis die Gesellschaft sich gebildet habe. Im ersten Moment begrüßte der Gemeinderat das Angebot mit Freuden und gab der Forderung nach, die Räumungsarbeiten auf dem Friedhof auszusetzen. Der Privatgesellschaft gab er eine Woche Zeit, um nähern Bericht abzugeben und vor allem zur Frage Stellung zu nehmen, ob sie bereit sei, den Friedhof als Supplementarfriedhof zu bezeichnen. Da innert der angegebenen Frist keine Antwort eintraf, wurden die Räumungsarbeiten auf dem Kirchhof fortgesetzt. Die Privatgesellschaft konstituierte sich am 25. Juli 1852 und wählte ein Komitee, in das sämtliche verpfändeten Geistlichen von Schwyz aufgenommen wurden. Sextar und Pfarrhelfer Bürgler wurde als Abgeordneter zum Bischof von Chur gesandt, der den Plan «Bifang» genehmigte. In einem Schreiben vom 28. Juli 1852 aus Chur wurde aber auch festgehalten:

«dass es im Wunsche Sr. bischöflichen Gnaden liege, dass nur ein Supplementsfriedhof erstellt und nach geeignetem Zeitraum die Beerdigungen auf dem alten Kirchhof wieder fortgesetzt werden.»

Am 3. August 1852 machten sich die Gegner des Gemeinderats in einem Korrespondenzbericht der Neuen Zürcher Zeitung (Nr. 216) bemerkbar:

Schwyz. (Korr.) Die Ab-Yberg'sche Demagogie scheint bereits Früchte tragen zu wollen, aber freilich nicht so süße, als sich die Urheber vorstellen möchten. Bekanntlich bediente sich Ab-Yberg der hiesigen Kirchhofangelegenheit, um einerseits seine hohe Person auch wieder etwas in die Sonne zu stellen, anderseits seinem Grimme gegen die jetzige Regierung und überhaupt gegen die neue Ordnung Luft zu machen. Die Stellung war (auch bei plumpem Manövriren) günstig, und so gelang es wirklich, den frühern intelligenten Gemeinderath zu sprengen, und ihn mit Personen zu bestellen, denen es größtenteils selber kurios vorkommen mußte, daß man sie in Ehren und Ämter geschoben habe. Die Aufgabe der neuen Behörde war nun ursprünglich eine zweifache, einmal das Exempel zu statuiren, daß man wieder regieren könne, ohne Steuern einzuverlangen, und dann die Dislokation des Kirchhofs zu verhindern. Allein — allein es ging nicht, — bereits unterm 27. Juni mußte eine Gemeindesteuer von 1 per mille dekretirt werden, und mit Beschluß vom 17. Juli war der Gemeinderath endlich genöthigt anzuerkennen, daß der jetzige Kirchhof zu klein und folglich eine Supplementstätte anzueignen sei. Für Jemanden, der mit den hiesigen Verhältnissen nicht näher bekannt ist, der nicht weiß, daß der Kirchhof mitten im Flecken, an durchaus ungeeignetem Platze mit Leichnamen bis vielleicht einen Schuh von der Oberfläche im buchstäblichen Sinne vollgepropft ist, könnte die letztere Schlußnahme befriedigend sein, aber empörend wird es Jedermann finden, wie man selbe vollziehen will. Nachdem man das Bedürfniß eines andern Kirchhofes eingestanden hat, und man weiß, daß die Leichname bis jetzt in der Regel höchstens drei Jahre ruhen konnten, ehe sie wieder ausgegraben werden mußten, würde Jeder geglaubt haben, der Gemeindrath würde sich beeilen, den neuen Kirchhof anzulegen und dort beerdigen zu lassen. Aber weit gefehlt! — um den gesetzlichen Bestimmungen, so lange als möglich, eine Nase zu drehen, und den Dörflern, d.h. den gebildeten und reichen Bürgern wehe zu thun, beschloß der hochweise Gemeinderath, den alten Kirchhof mit zwei Schuh hoch frischer Erde zu überschütten, und dann darauf mit dem Begraben der Reihe nach wieder zu beginnen. Zunächst soll dieses bei den Begräbnißstätten der angesehenern Familien statt finden; ohne Schonung, ohne Rücksicht auf Pietät, ja selbst ohne solche

auf historische Erinnerungen wurden die Denkmäler mit roher Hand weggeschafft, und selbst amtliche Verwahrungen und Befehle trotzig hintangesetzt. Schweizerjüngling! wenn dem Gemeinderath von Schwyz sein frevles Handwerk nicht gelegt wird — und du nach wenigen Wochen das Grabmal Alois Redings aufsuchen willst, so wird man dir sagen, sein einfacher Grabstein wurde am 29. Juli weggeschafft, und über seinen Gebeinen ruhen die — vielleicht eines alten Waschweibes, oder — eines Gemeinderaths! — Doch hoffentlich wird es nicht so weit kommen, — empört über solches Treiben haben konservative und liberale Mitbürger sich vereinigt, auf eigene Kosten einen neuen Kirchhof anzulegen, und ihn dann der Gemeinde zum Geschenke anzubieten. Wir wollen gewärtigen, ob Ab-Yberg und Mitgehülfsen die Annahme verhindern können! —

Am 10. August 1852 übermittelte der Regierungsrat aufgrund eines Gutachtens des Sanitätsrates vom 29. Juli 1852 folgenden Beschluss:

«Es sei die projektirte sofortige Beerdigung auf dem untern Friedhof nach Auffüllung desselben mit Erde untersagt und ebenso sei die Wahl der Hofstätten der Herren Hauptmann X. Reichlin und M. Reding, um auf ihnen einen andern Friedhof anzulegen, als unzulässig erklärt.»

Begründet wurde dieser Entschluss damit, dass das Auffüllen unzulässig sei, indem die obere und untere Lage Gräber in so nahe Berührung kämen, dass sie zusammenbrächen und so zwei Särge in einem Grabe lägen, was ausdrücklich untersagt sei. Die genannten Hofstätten seien deshalb nicht geeignet, weil sie sich mitten im Dorf befinden. Ein vom Gemeinderat als verspätet erachtetes Anerbieten der Privatgesellschaft um eine Aussprache wurde von diesem abgelehnt.

So kam es zu der mit Spannung erwarteten Kirchgemeinde vom 12. September 1852, an der einzig das Kirchhofproblem zur Behandlung kam. Der Gemeindepräsident verteidigte die Beschlüsse des Gemeinderates, die sich aufgrund der Entscheidungen der Kirchgemeinden aufgedrängt hätten, und erwähnte kurz das Anerbieten der Privatgesellschaft. Vom Gemeinderat wurden dazu keine Anträge gestellt. Alt Landammann von Reding konnte mitteilen, dass für den Verkauf des Bifangs durch den Frauenstift auch die päpstliche Genehmigung eingetroffen sei. Kantonslandammann Kündig erklärte die Stellungnahme der Regierung. Der greise alt Landammann Reichlin beschwor die Gemeindebürger, das Geschenk «Bifang» anzunehmen. Die Geistlichkeit wehrte sich gegen Verdächtigungen, die ihr gegenüber im Umlauf seien. Bezirksammann Styger stellte richtig fest, dass es eigentlich in der gan-

Die Privatgesellschaft

für

Gründung und Bau eines neuen Friedhofes in Schwyz,
in der Absicht,

zur Ausführung des von der Kirchgemeinde am 27. Juni resp. 12. Sept. l.J. in der Kirchhofangelegenheit gefaßten Beschlusses das ihrige beizutragen und dadurch einerseits das gute Einverständniß unter den Gemeindebewohnern, soviel von ihr abhängt, zu erhalten, und anderseits die ökonomisch vielfach angesprochene Gemeinde vor Kosten zu bewahren, anerbietet den Herren Kirchgenossen die von ihr in der Klostermatte «Bifang» mit Gutheißung des Sanitätsrathes, sowie mit bischöflicher und päpstlicher Genehmigung angekaufte Begräbnißstätte nebst der zu bauenden Zufuhrstraße bis Ende Mai 1853 unter folgenden Bedingungen als Eigenthum zu übergeben:

1. Die Gesellschaft übernimmt bis zur besagten Zeit die bezeichnete Begräbnißstätte in ihren Kosten mit solider Mauer und mit Eingangsgitter einzufassen, die zu derselben über Privateigenthum führende Straße in gehöriger Breite nebst der Brücke über den Tobelbach zu erstellen und die Wege im Innern des Friedhofes machen zu lassen. Sie übernimmt ferner die Erstellung der allfällig nöthig werdenden Einzäunung der Straße, sowie die Erdbewegung des zum Gebrauch der Familiengräber bestimmten Raumes und erklärt sich überdies bereit, sofern der Ertrag der verkauften Familiengräber die Kosten des Ankaufs und der Anlegung des neuen Friedhofes übersteigen sollte, den daherigen Überschuß zunächst für die Erdbewegung der allgemeinen Begräbnißstätte zu verwenden.

2. Der zur allgemeinen Begräbnißstätte bestimmte Flächenraum soll ohne Berechnung des denselben durchschneidenden Kreuzweges ungefähr aus 36 000 schweiz.

Quadratfußten bestehen und nach §. 12 litt. d der Todten- und Begräbnißordnung benutzt werden.

3. Der für die Familiengräber und für den dieselben umschließenden Weg bestimmte Raum bleibt Privateigenthum der Gesellschaft, resp. der Subskribenten für solche Gräber, und die verstorbenen Familienglieder derselben dürfen auf der allgemeinen Begräbnißstätte erst dann beigesetzt werden, wenn ihre Familiengräber schon benutzt und nach der Todten- und Begräbnißordnung noch nicht geöffnet werden können.

4. In der Frage, auf welcher der beiden allgemeinen Begräbnißstätte (der alten oder neuen) jeweilen der Leichnam eines Verstorbenen beigesetzt werden soll, ist der allenfalls vom Verstorbenen selbst geäußerte Wille, oder in Abgang desselben, der Wille der Verwandtschaft entscheidend.

5. Sowie Mauer, Eingangsgitter, Wege, Zufuhrstraße und Brücke und die allfällig nöthig werdende Einzäunung der Straße erstellt sind, wird der neue Friedhof und die dazu führende Straße der Gemeinde übergeben und es geht der Unterhalt derselben auf diese letztere über.

6. Die Gesellschaft spricht schließlich den angelegentlichen Wunsch aus, daß bis zur Zeit, wo auf dem neuen Friedhof begraben werden kann, für die Verstorbenen ihrer Familien die Geschlechtergräbten fernerhin benutzt und nur da, wo diese nicht ausreichen, die Querwege zur Begräbniß in Anspruch genommen werden möchten, damit die Gebeine der Verstorbenen, welche vom alten auf den neuen Friedhof transloziert werden wollen, zu gehöriger Zeit der Erde enthoben werden können.

zen Angelegenheit nur darum gehe, ob weiterhin Beerdigungen auf dem Kirchhof geduldet werden, oder ob, wie es die Auffassung der Privatgesellschaft sei, der Kirchhof während zwölf Jahren ruhen müsse und erst dann zu entscheiden sei, ob man ihn wieder benützen wolle. Alt Landammann Th. Ab Yberg nahm eine vermittelnde Stellung ein und stellte den Antrag, dass mit der Privatgesellschaft verhandelt werde. Zum Abschluss der dreistündigen Kirchgemeinde wurde der Beschluss der letzten Kirchgemeinde bestätigt und einstimmig ein Antrag angenommen,

dass der Gemeinderat selbst und nicht irgendeine Kommission mit der Privatgesellschaft Verhandlungen aufnehmen müsse.

Supplementarfriedhof in Seewen

Schon zwei Wochen später, am 26. September 1852, kamen die Bürger erneut zu einer Kirchgemeinde zusammen, um den Bericht über die Verhandlungen mit der Privatgesell-

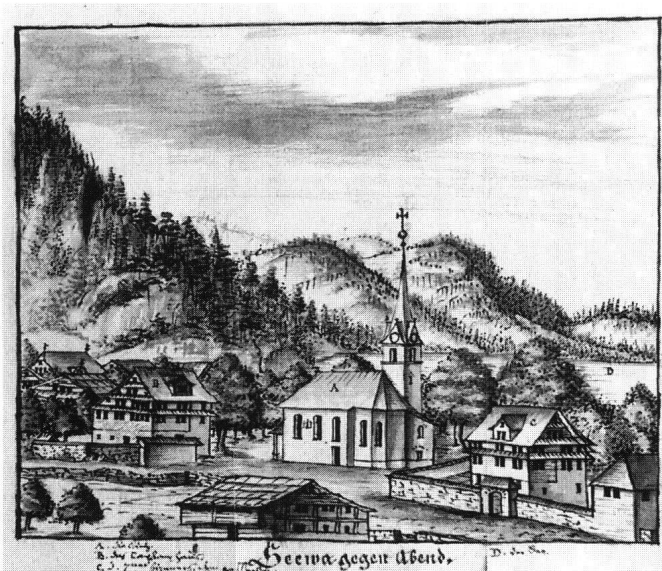


Abb. 3: Die Kapelle von Seewen um 1800, Federzeichnung von Pfarrer Thomas Fassbind.

schaft entgegenzunehmen. Dem schriftlichen Angebot der Privatgesellschaft wurden die Bedingungen des Gemeinderates entgegengesetzt, die hauptsächlich darauf ausgingen, dass der Friedhof im Bifang als Supplementarfriedhof bezeichnet werde. Am 25. September 1852 erschienen die Anträge der Privatgesellschaft in Druck. Am 26. September, kurz vor Beginn der Kirchgemeinde, kam der Gemeinderat nochmals zusammen und beschloss, sich für den Bifang einzusetzen, sofern seine Ergänzungen angenommen werden. Andernfalls werde die Wiese von Kantonsrichter Heinrich Wyss bei zwei Kapellen als zusätzlicher Begräbnisplatz vorgeschlagen. Von den beiden vom Sanitätsrat abgelehnten Hofstätten im Flecken sei Abstand zu nehmen, ebenso von der Wiese des Majors Benziger im Feldli, da der Zugang dazu im Winter zu eisig sei und die Wasserleite zum Dorfbrunnen durch die Wiese laufe. Nach Diskussionen, an denen sich alt Landammann Nazar von Reding, alt Landammann Theodor Ab Yberg und Pfarrhelfer Bürgler beteiligten, stellte letzterer den Antrag, das Anerbieten, so wie es gedruckt vorliege, zu akzeptieren. Der Gegenantrag des Gemeinderates, der seine Ansicht berücksichtigt sehen wollte, erhielt den Vorzug. Der Gemeinderat schlug nun die Wiese von Kantonsrichter Wyss bei den zwei Kapellen vor, worauf Major Büeler als Besitzer der dortigen Kapelle und Hauptmann Real als

Bevollmächtigter von H. Wyss dagegen Einspruch erhoben. Augustin Pfyl, ein schlichter, aber anerkannt rechtlicher Bürger, beantragte zur allgemeinen Überraschung, einen Platz bei der Kapelle in Seewen zu bestimmen, während Fürsprech Lindauer die Wiese der Gebrüder von Müller beim Kapuzinerkloster in Erinnerung rief. Bei der Abstimmung wurde mehrheitlich dem Platz bei der Kapelle in Seewen zugestimmt.

Noch am gleichen Abend benachrichtigte der bischöfliche Kommissar und Pfarrer von Schwyz, Georg Franz Suter, den Bischof vom Entscheid der Kirchgemeinde, um die bischöfliche Verwahrung gegen die Anlegung einer Begräbnisstätte in Seewen zu erwirken. Der Gemeinderat seinerseits liess den Platz in Seewen durch eine Kommission und den Bezirksarzt Dr. med. Schilter, als unbefangenen Experten, untersuchen und gab dem Regierungsrat Bescheid vom günstigen Ergebnis. Dieser hatte durch das Pfarramt Schwyz schon die Kopie eines bischöflichen Erlasses, datiert vom 28. Oktober 1852, in Händen, der gegen den Friedhof in Seewen Protest einlegte. In der nachmittäglichen Predigt von Allerheiligen wurden auch die Gläubigen vom Inhalt des bischöflichen Erlasses in Kenntnis gesetzt. Der Gemeinderat beschloss nun, zwei seiner Mitglieder zum Bischof von Chur abzuordnen mit dem Auftrag, demselben über die Kirchhofangelegenheit zu berichten.

In der Wintersession des Kantonsrates vom 18. November 1852 gab das Polizeidepartement auftragsgemäss Bericht über den Stand der Kirchhofangelegenheit in Schwyz. Der Regierungsrat verwies auf die Einsprache des Bischofs und erhielt den Auftrag,

«die Frage im Sinn der Todten- und Begräbnisordnung zu Folge der ihm zustehenden Kompetenz im Einverständnis mit dem Hochw. Bischof baldmöglichst zu erledigen.»

Am 5. Februar 1853 teilte der Regierungsrat dem Gemeinderat mit, dass der Sanitätsrat in seinem Gutachten — das dieser zusätzlich auf ein Gutachten von Strasseninspektor Eberle abstützte — zur Schlussfolgerung gelangt sei:

«dass die Bewilligung zur Anlegung eines Begräbnisplatzes in Seewen nach vorliegendem Projekt zu verweigern sei.»

Der Regierungsrat stellte den Antrag, in Konferenzverhandlungen mit dem Gemeinderat zu treten. Der Gemeinderat verlangte Einsichtnahme in die Akten des Sanitätsrates, die der Regierungsrat zur Begründung der Verweigerung angegeben hatte. Da der Regierungsrat dies ablehnte, kam es zu keiner Besprechung. Landammann und Regie-

rungsrat gelangten mit einem gedruckten zweiseitigen Bericht direkt an die getreuen lieben Mitlandleute der löbl. Kirchgemeinde Schwyz. Die Begründung enthielt – kurz gefasst – folgende Punkte: Der Platz ist nicht gerade unstatthaft, drei Hauptgründe sprechen aber gegen ihn:

1. Er liegt am äussersten Ende der weitläufigen Pfarrgemeinde Schwyz, bei grosser Sterblichkeit gäbe es viele Leichenzüge durch belebte Strassen, bei grosser Sommerhitze hätte das bedenkliche Folgen.

2. Das Erdreich des Platzes ist eher feucht als trocken, teils in Folge des durchsickernden Wassers, welches von Regen und sonstigen atmosphärischen Niederschlägen

herrührt, teils in Folge des Quellwassers, das von der obern Gegend durchquillt.

3. Sind, worauf der Sanitätsrat mit besonderm Nachdruck aufmerksam macht, die nahen Seewener-Badquellen der Gefahr ausgesetzt, mit Zuflüssen verunreinigt zu werden, die durch das Erdreich des Friedhofs gedrungen sind. Nur der Gedanke daran müsste den Kurort in Misskredit bringen und somit eine ansehnliche Verdienstquelle dem Zerfall entgegenbringen.

Noch gewichtiger ist aber der Einspruch der kirchlichen Oberbehörde, der ebenfalls direkt an die Kirchgemeinde gerichtet ist. Sein Wortlaut:

Caspar von Carl

von Gottes und des heiligen Stuhles Gnaden Bischof zu Chur, Herr zu Fürstenburg und Fürstenau etc.

an

die Löbl. Kirchgemeinde Schwyz.

Titl.!

Auf die Kunde, daß der von der Privat-Gesellschaft für Gründung eines Friedhofes in Schwyz gemachte, und von uns geprüfte und gutgeheißene Vorschlag zu der vorhabenden neuen Begräbnißstätte für Schwyz von der Mehrheit der Löbl. Kirchgemeinde daselbst unterm 25. Septbr. abhin verworfen, dagegen ein Platz um die Filiakapelle in Seewen von besagter Majorität der Gemeindsbürger dazu auserkoren worden, der circa eine halbe Stunde von der Mutterkirche entfernt liegt, finden wir uns bewogen

In Erwägung der weiten Entfernung, der zufolge Seewen keineswegs geeignet ist, den dringenden Bedürfnissen der Gemeinde Schwyz in beregter Beziehung abzuhelfen;

In Erwägung, daß gedachte entfernte Lage für alle Zukunft allseitige Unzufriedenheit und daherige unabwehrbare Unordnungen veranlassen würde;

In Erwägung, daß, falls nur die Leichen der Filiale Seewen in dem dort zu erstellenden Friedhofe beigesetzt werden können, eben dies Anlaß zu manchen Trennungen und andern unseligen Störungen und Anständen geben würde;

In Erwägung daher, daß durch erwähnte Maßnahme die kirchliche und politische Einigkeit der Gemeinde Schwyz auf das höchste gefährdet wird;

In Erwägung ferner, daß die Erstellung des fraglichen Kirchhofes am besagten Orte, statt ein Werk christlicher Pietät, vielmehr eine Fundgrube der Zwietracht und der unglücklichsten Folgen werden dürfte;

In Erwägung, daß die Sanctionirung einer neuen kirchlichen Begräbnißstätte laut canonischen Satzungen der obern Kirchenbehörde zusteht, und endlich,

In Erwägung, daß vermöge unsers Oberhirtenamtes wir das Seelenheil der uns anvertrauten Heerde, und namentlich Frieden und Eintracht unter derselben bestmöglich wahren und befördern sollen;

Eine förmliche Inhibition gegen den mehrerwähnten Beschluß der Löbl. Kirchgemeinde Schwyz in Bezug auf einen neuen Friedhof anmit Einzulegen

und wir ersuchen alle geehrten und geliebten Gemeindsbürger von Schwyz in dem Herrn, dahin zu wirken, daß die obschwebende Friedhofsangelegenheit ihre Austragung und das End-Resultat in dem Vorschlage, den wir unterm 28. Juli abhin geprüft und gutgeheißten haben, finden möchte.

Gegeben Chur, den 20. Octob. 1852

(Sig) Caspar v. Carl, Bischof.

Ferner zeigte der Regierungsrat die dringliche Notwendigkeit auf, dass endlich eine neue Begräbnisstätte ohne weiteres Zögern verwirklicht werde, da auf dem alten Kirchhof jetzt schon oder in kurzer Zeit der durch die Öffnung der Wege gewonnene Raum mit Leichen angefüllt sei.

Der Gemeinderat Schwyz erliess am 13. April 1853 im Hinblick auf die Kirchgemeinde vom 24. April einen gedruckten Aufruf an die Gemeindebürger, worin er zu den vollinhaltlich wiedergegebenen Schreiben der Regierung und des Bischofs Stellung nahm und über das bisherige Geschehen in der Kirchhoffrage berichtete.

Zu den Feststellungen der Regierung:

1. Darüber, wie weit der Friedhof vom Dorf entfernt sein soll, ist in der Todten- und Begräbnisordnung keine Bestimmung aufgeführt. Seewen ist im Gegensatz zum von der Privatgesellschaft vorgeschlagenen «Bifang» durch eine gute Strasse jetzt schon erschlossen.

2. Die Durchfeuchtung des Bodens durch atmosphärische Niederschläge und Quellwasser ist in Seewen nicht anders als in Schwyz. Durch Abzuggraben kann das Wasser abgeleitet werden.

3. Die Befürchtung wegen des Badwassers ist unbegründet. Die nächste Badequelle ist 150 Fuss entfernt seitwärts oben (Sternen), die zweitnächste (Rössli) 500 Fuss entfernt. Der Friedhof, abgeschützt durch die Kapelle und ein davorstehendes Haus dem Auge fast verborgen, wird überdies durch eine hohe Mauer eingefasst sein.

Jedermann kann leicht erkennen, dass das Gutachten einer nähern Beleuchtung oder Kritik nicht standhält.

Zum Erlass des Bischofs:

Auch dem Bischof wird das Recht abgesprochen, zu befehlen, dass statt des bestehenden Kirchhofs anderswo ein neuer Friedhof erstellt werde. Die Einigkeit der Gemeinde ist gefährdet, wenn Mehrheitsbeschlüsse nicht durchführbar sind. Der Gemeinde steht das Recht zu, die Verpfändeten (Pfarrgeistlichkeit) zu wählen und nötigenfalls nach zwei Jahren zu bestätigen oder abzuwählen, um so mehr soll sie den Begräbnisplatz bestimmen können. Auch die kirchlichen Satzungen enthalten nichts über die Entfernungen der Supplementfriedhöfe von der Pfarrkirche. Die Gemeinde wird durch einen Gottesacker in Seewen auch nicht getrennt, da dieser als Ergänzungsplatz des alten Kirchhofs und zum Gebrauch für die ganze Gemeinde bestimmt ist.

Pfarrer Georg Franz Suter erliess einen Aufruf an seine Pfarrkinder, doch auf den Bischof mehr zu hören als auf den Gemeinderat. Es heisst, inoffiziell sei von der Pfarr-

geistlichkeit geäussert worden, in Seewen dürfe auch deshalb kein Friedhof erstellt werden, weil sonst die dortige Kaplanei — Seewen hatte schon seit dem Jahre 1700 einen eigenen Seelsorger — zusätzlich das Taufrecht fordere, was zu einer Abtrennung von der Pfarrei Schwyz und später auch zu einer eigenen politischen Gemeinde führen könnte.

Supplementarfriedhof in Ibach

Die Kirchgemeinde vom 24. April 1853 war äusserst zahlreich besucht. Der erwartete spannende Verlauf mit belangreichen Entschlüssen hatte sogar viele Auswärtige angelockt. Die Schaulustigen kamen nicht auf ihre Rechnung. Der Verlesung der an die Kirchgemeinde gerichteten Schreiben der Regierung und des Bischofs — ohne jenes des Pfarramtes — wurde zugestimmt, der schriftliche Bericht des Gemeinderates genehmigt und verdankt, ein Antrag, diesen in Diskussion zu bringen, abgelehnt.

Was für einen überraschenden Vorschlag der Gemeinderat daraufhin stellte, geht aus dem offiziellen Verhandlungsbericht des Gemeinderates hervor, der am 26. April 1853 in der «Schwyzer Zeitung» erschienen ist.

Schwyz, den 25. April 1853. Vor gestriger Kirchgemeinde wurden die Verhandlungen über die Kirchhofangelegenheit der Gemeinde Schwyz mit unerwarteter Ruhe gepflogen, und dieser Gegenstand scheint nun zur allseitiger Zufriedenheit Erledigung zu finden. Nachdem der im Druck erschienene und unter das Volk verbreitete Bericht des löbl. Gemeinderathes von der Kirchgemeinde anerkannt, verdankt und zu Protokoll erkannt worden, so ward auf Vorschlag des löbl. Gemeinderathes nachfolgender Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben:

Die Kirchgemeinde Schwyz, in Betracht:

1. Daß ihr sowohl nach den Bestimmungen der Verfassung als auch nach der bis anhin anerkannten und in allen Gemeinden gepflogenen Übung das Recht der freien Wahl eines Platzes für Anlegung eines Kirchhofs ohne vorgreifende Einmischung irgend welcher geistlichen oder weltlichen Behörde, und diesen beiden Behörden nur auferwiesene, hinlängliche und wichtige Gründe das Kassationsrecht zusteht;

2. daß, obschon die Einsprachen, welche gegen den Kirchgemeindebeschluß vom 26. Sept. 1852, betreffend den bei der Kapelle in Seewen bezeichneten Platz, erhoben worden sind, nicht hinlänglich begründet erscheinen, die Kirchgemeinde Schwyz dennoch geneigt ist, unbeschadet ihrer Rechte gegen-

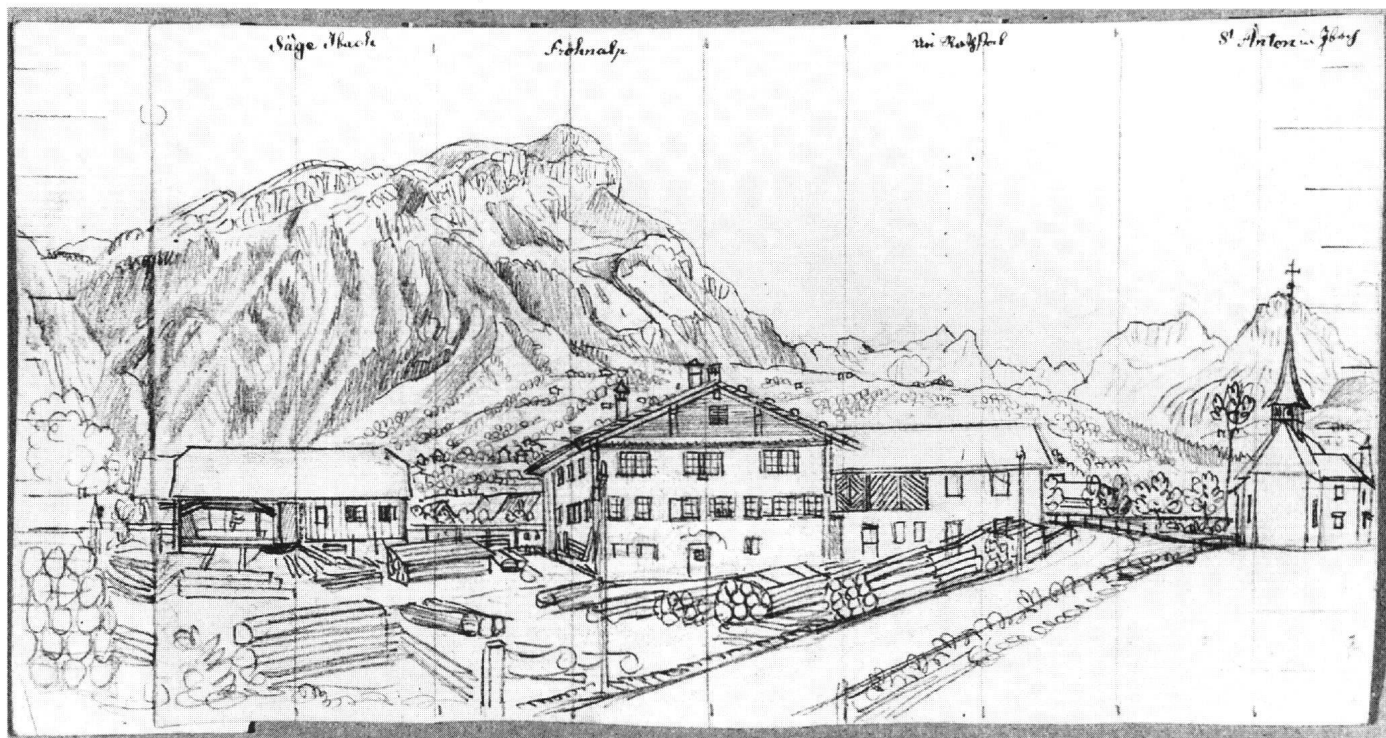


Abb. 4: Die Säge und die Kapelle St. Anton in Ibach, die Bleistiftzeichnung von David Alois Schmid entstand um 1850.

wärtig von dem Seewer-Friedhof zurückzutreten, um hiedurch einen Beweis ihrer Achtung und Verehrung gegen ihren geistlichen Oberhirten zu geben und überhaupt das gute Einverständnis mit den geistlichen und weltlichen Behörden zu wahren;

3. daß der Platz bei der Kapelle in Ibach vermöge seiner Lage bei einer ehrwürdigen Kapelle und in der Nähe einer Landstraße, sowie auch durch seine nicht allzuweite Entfernung von der Pfarrkirche zur Anlegung eines Supplementarkirchhofes in jeder Beziehung sehr geeignet erscheint,

beschließt:

1) Es sei der Platz bei der Kapelle in Ibach zur Anlegung eines Supplementarkirchhofes gewählt und bezeichnet;

2) seien alle zweckdienlichen Einrichtungen, wie die Anlegung von Abzuggräben, Aufführung von Erde, Errichtung einer Ringmauer u.d.gl. zu treffen und behufs dessen vom Gemeinderath über die daherigen Kosten und die Deckung derselben Bericht und Anträge zu hinterbringen;

3) sei dieser Beschluß dem hochwürdigsten Bischof sowohl als der h. Regierung mitzutheilen;

4) sei der Gemeinderath mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Eine Einsendung zur Kirchgemeinde in der Nummer vom 25. April der «Schwyzer Zeitung» sprach von sehr vielen Enthaltungen bei den Abstimmungen, wünschte aber schliesslich, dass der Konflikt um den Friedhof nun ein glückliches Ende finde. Die Kapelle in Ibach stand damals dort, wo sich heute das Postbüro befindet, der Friedhof wäre auf dem Gelände der heutigen Kirche und des Pfarrhauses errichtet worden.

Am 27. Oktober 1853 gab der Regierungsrat seine Zustimmung zum Beschluss der Kirchgemeinde vom 24. April 1853 bekannt, nachdem auch der Bischof in einem Schreiben vom 8. Oktober 1853 nichts mehr einzuwenden hatte. Der Regierungsrat erhob noch gewisse Forderungen in bezug auf den Ausbau, die Entwässerung und Umfriedung und setzte eine Frist, die verlangte, dass bis Ende April 1854 Beerdigungen vorgenommen werden können. Der Gemeinderat sollte darlegen, wie er den Beerdigungsmodus für die beiden Friedhöfe zu gestalten

gedenke. Für eine spätere Erweiterung soll er sich heute schon Land sichern. Ein letzter Passus lautete wie folgt:

«Über die, die Autorität geistlicher und weltlicher Oberbehörden antastende Kritik, welche in dem Bericht des Gemeinderathes an die Kirchgemeinde vom 13. April 1853 durch die allgemeine Haltung sowohl, als durch einzelne Stellen derselben in unzulässiger Weise geübt wurde, wird Missbilligung ausgesprochen.»

Die Kirchgemeinde vom 8. Januar 1854 befasste sich mit der Einteilung und Finanzierung des von den Oberbehörden genehmigten Supplementarfriedhofs in Ibach. Der Gemeinderat schlug vor, die Toten der Reihe nach zu beerdigen, wie dies ja auch gemäss den Beschlüssen früherer Kirchgemeinden für den alten Kirchhof galt. Die Kosten für die Anlegung des Friedhofs würden 7000 Franken betragen. Obwohl der Verkauf von Familiengräbern 5000 Franken einbringen würde, wollte man nicht wieder die gleichen Unzukömmlichkeiten erleben wie mit den Geschlechtergräbten auf dem Kirchhof in Schwyz. Die Erhebung einer halben Steuer auf Vermögen, Kopf und Einkommen sollte genügen, alle Bauauslagen zu decken. Der Beerdigungsmodus für die beiden Gottesäcker in Schwyz und Ibach sollte den Bestimmungen 2 bis 5 des ausführlichen «Sanctions»-Schreibens des Bischofs von Chur vom 15. Dezember 1853 entsprechen. Sie lauten:

2. dass, sobald der neue Friedhof gehörig erstellt ist, die Totenbestattung in Ibach sogleich begonnen und fortgesetzt werde, bis dieser neue Gottesacker ausgefüllt ist.

3. dass der alte Kirchhof nicht profanirt, noch seiner Urbestimmung entfremdet werde, sondern sobald der Begräbnisplatz in Ibach durch und durch besetzt sein wird, die Beerdigung neuerdings auf dem alten Gottesacker bei der Pfarrkirche wieder statthaben solle auf die Weise, wie sub No. 2, und so ferner in wiederkehrenden Tournen zwischen der alten und neuen Begräbnisstätte.

4. dass die funeralen Gottesdienste, die Seelenopfer und die Todten-Gedächtnisse in der Pfarrkirche, wie bisher, auch fernerhin zu geschehen haben.

5. dass der Gebrauch des Supplementar-Kirchhofes in Ibach Niemanden Rechten, noch den alten frommen Übungen Abbruch thun solle.

Die Diskussion zeigte offensichtlich, dass der Platz in Ibach nicht allen Bürgern passte. Sogar zwei amtierende Gemeinderäte meinten, das «Erdreich» in Ibach sei nicht sehr günstig. Fürsprech Lindauer brachte den Antrag, doch nochmals mit der Privatgesellschaft wegen des kostenlosen Platzes im Bifang zu verhandeln. Dieser Antrag wurde in

einer Abstimmung jenem des Gemeinderates gegenübergestellt. Nach zweimaligem Abstimmen erklärten zwei der drei Stimmzähler den Antrag des Gemeinderates als genehmigt. Viele Bürger hatten sich wohl zu sicher gefühlt, am Entscheid für Ibach könne nicht mehr gerüttelt werden, und waren zu Hause geblieben. Mit dem knappen Ausgang der Abstimmung waren sie gewarnt. Als weiterer «Warner» trat der neue, zweimal wöchentlich erscheinende «Schwyzerische Anzeiger» auf, der sich im Gegensatz zur täglich herauskommenden «Schwyzer Zeitung» für die «altgesinnte Reaktionspartei» einsetzte. Unter den beiden Zeitungen gab es nun auch ohne direkten Anlass gehässige Diskussionen zur Friedhofsfrage.

Die Standortfrage gibt weiterhin zu reden . . .

Die ordentliche Kirchgemeinde vom 11. Juni 1854 hatte als Haupttraktandum die Teilerneuerung des Gemeinderates. Über 500 Bürger waren erschienen, als Präsident Ab Yberg um ein Uhr zum letzten Mal die Gemeindeversammlung eröffnete. Schon beim ersten Traktandum «Wahl der Stimmzähler» kam es zu Auseinandersetzungen. Zwei von den Gegnern des bisherigen Gemeinderates vorgeschlagene Kandidaten wurden einstimmig gewählt. Für die Wahl des dritten Stimmzählers wurde einem dem Gemeinderat günstig gesinnten Bürger ein Gegenkandidat gegenübergestellt. Der Erstvorgeschlagene konnte, nachdem ausgezählt werden musste, mit 262 Stimmen als gewählt erklärt werden, da auf den Gegenkandidaten «nur» 239 Stimmen entfielen. Eigentlich hätte an dieser ordentlichen Kirchgemeinde die Rechnung vom Jahre 1853 und das Budget für 1854 behandelt werden müssen, diese beiden Geschäfte waren aber nicht zur Behandlung vorgesehen, weil die auf den 31. Dezember abgeschlossene Rechnung erst gegen Ende Mai der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung gestellt wurde und wegen verschiedenen Ungereimtheiten nicht akzeptiert werden konnte. Das gab zu langen Auseinandersetzungen Anlass und führte zu schweren Angriffen auf den amtierenden Gemeinderat. Als man um halb vier Uhr endlich zu den Wahlen kam, wurden ausschliesslich Gegenkandidaten zu den Vorschlägen des Gemeinderates erkoren. Der neugewählte Präsident, Kantonsrichter Martin Reichlin, übernahm sofort das Zepter. Die Stimmbürger begannen sich zu entfernen, die Bauern mussten in den Gaden, manche gingen wohl aus Verärgerung. Als auch die Schützen kein

weiteres Interesse mehr am Verbleiben hatten, eine Schuld von 400 Franken war ihrer Gesellschaft erlassen worden, stellte um halb sechs Uhr vor 30 verbliebenen Bürgern alt Primarlehrer Karl Reichlin den Antrag, es sei der Beschluss, den Supplementsfriedhof in Ibach zu erstellen, wieder aufzuheben und als Ergänzungsfriedhof der Bifang zu bestimmen. Die Arbeiten in Ibach seien einzustellen, der Platz soll wieder verkauft werden. Zur weiteren Finanzierung des Friedhofs im Bifang müsste man Familiengräber verkaufen. Das Frauenstift St. Peter am Bach müsste gehörig entschädigt werden. Zur Weiterverfolgung der Angelegenheit soll eine zwölfköpfige Kommission bestellt werden. Der bisherige Gemeindepräsident Alois Ab Yberg protestierte heftig, dieses Geschäft könne nicht behandelt werden, da es nicht traktandiert sei. Vergeblich. Es wurde mehrheitlich Eintreten beschlossen. Ein weiterer Bürger schlug in der Folge vor, doch wieder auf den Begräbnisplatz in der Matte der Gebrüder von Müller beim Kapuzinerkloster zurückzukommen. Der Antrag Reichlin erhielt aber die Stimmenmehrheit, und es wurde demgemäss eine zwölfköpfige Kommission mit Landammann Dominik Kündig an der Spitze gewählt. Um sechs Uhr konnte die Versammlung aufgehoben werden.

Mehr als ein Jahr später, am 2. August 1855, wurde der Gemeinderat Schwyz vom Regierungsrat ermahnt, in der Friedhofsache etwas zu unternehmen. Der Gemeinderat gab darauf dem Regierungsrat die Beschlüsse der Kirchgemeinde vom 11. Juni 1854 bekannt und teilte gleichzeitig mit, dass die Totengräber berichtet hätten, der obere Kirchhof sei nun voll ausgefüllt, hingegen könne auf dem untern Kirchhof gegenüber dem Gasthaus «Adler» wieder der Reihe nach beerdigt werden. Dies sei auch der Friedhofkommission mitgeteilt worden, die aber bis anhin ihrem Auftrag leider noch nicht nachgekommen sei. Sie werde nun aufgefordert, unverzüglich ihre Pflicht zu tun.

Friedhof im Leiterli?

Am 9. Oktober 1855 erhielt der Gemeinderat erneut eine Mahnung des Regierungsrates. Er berichtete dem Regierungsrat darauf am 3. Dezember 1855, die Friedhofkommission hätte ihm am 13. November 1855 mitgeteilt, sie sei mehrheitlich vom Bifang abgekommen und schlage vor, die Begräbnisstätte im Leiterli unterhalb der Allerheiligenkapelle zu errichten. Diese Liegenschaft gehöre ebenfalls

den Klosterfrauen von St. Peter am Bach, Untersuchungen hätten ergeben, dass sie sich besser eigne als der Bifang.

Am 23. Dezember 1855 versammelte sich die Kirchgemeinde im Rathaus. Nach der ziemlich lange dauernden Beratung der (wieder verspäteten) Rechnung vom Jahre 1854 und dem Voranschlag für 1856 kam am Schluss der Versammlung die Friedhofangelegenheit vor inzwischen stark gelichteten Reihen zur Behandlung. Der Kommissionspräsident Landammann Kündig berichtete über die vorgesehene Verlegung ins Leiterli und dass schon 111 Personen für ein Familiengrab «subscribirt» hätten, was einen Kostenbeitrag von 4440 Franken ergäbe. Auf die zur Abstimmung vorgelegte Frage, ob der Kirchgemeindecchluss vom 11. Juni 1854 bleiben oder abgeändert werden solle, wurde die Abänderung mit 19 gegen 11 Stimmen gutgeheissen. Als es nun darum ging, den Platz im Leiterli zu bestimmen, stellte Kantonsrat A. Real den Zwischenantrag:

«dass für heute gar kein Platz für einen Supplementsfriedhof bezeichnet werden solle.»

Mit der Zustimmung zum Vorschlag Real ging die Versammlung zu Ende. Der Gemeinderat liess hierauf, unter dem Vorwand, keine Vollmachten zu haben, die Friedhofangelegenheit liegen. Der Regierungsrat seinerseits fand heraus, dass das Leiterli ein Teil des Bifangs sei und somit der Gemeindebeschluss vom 11. Juni 1854 weiterhin Gültigkeit habe. Am 28. August 1856 erklärte die Regierung in einem Schreiben an den Gemeinderat, dass sie auf dem Platz im Bifang beharre und nötigenfalls von sich aus die Beerdigungen dort vornehmen lasse,

«sobald die Ausfüllung der auf dem alten Kirchhof noch vorhandenen Plätze es nöthig mache.»

Am 15. Juni 1857 ging die Regierung erneut gegen den Gemeinderat vor und setzte eine Frist von drei Wochen unter Androhung der Herstellung des Friedhofs auf dem Executionswege, da die Notwendigkeit eingetreten sei, neue Begräbnisstätten benützen zu müssen, da der alte Kirchhof voll ausgelastet sei.

Die am 12. Juli 1857 unter dem Präsidium von Anton von Hettlingen zusammengekommene Kirchgemeinde sprach sich jedoch gegen den gemeinderätlichen Antrag aus, den Ausbau eines Supplementarfriedhofes im Bifang an die Hand zu nehmen und nahm einen Zwischenantrag von alt Landammann Ab Yberg an:

«Es möge die Kirchgemeinde Schwyz, unter bestimmter Wahrung ihrer Rechte, den Gemeinderath beauftragen, mit dem Polizeidepartement resp. der h. Regierung in Unter-

handlung zu treten, um einen geeigneten Platz für einen Supplementarfriedhof zu ermitteln. Über das Resultat dieser Unterhandlung möge der Gemeinderath einer nächstens sich zu besammelnden Kirchgemeinde Bericht und Anträge hinterbringen.»

Schon am 2. August 1857 kamen die Bürger wiederum zu einer Kirchgemeinde zusammen. Der Präsident gab Aufschluss über den Stand der Dinge in der Kirchhofangelegenheit. Auftragsgemäss wurden am 12. Juli Unterhandlungen mit dem Polizeidepartement getroffen. Sie blieben erfolglos. Das Polizeidepartement liess, ungeachtet der «Protestation» des Gemeinderates, die Arbeiten zur Errichtung des Friedhofes im Bifang beginnen. In einem Schreiben vom 30. Juli 1857 gab der Regierungsrat folgendes bekannt: Es gibt keine weiteren Verhandlungen zur Bezeichnung des Platzes. Abweichende oder entgegengesetzte Beschlüsse des Gemeinderates oder der Kirchgemeinde bleiben unbeachtet. Vollziehungsmassregeln und Handlungen, welche diesem Beschluss zuwiderlaufen, werden als Widersetzlichkeit beachtet und behandelt. Weiter fuhr er wörtlich fort:

«Die Protestation resp. Kostenerwahrung des Gemeindepräsidenten am 13. Juli wird an diesen zu Händen des Gemeinderaths mit dem Ausdruck der Missbilligung über die anstandswidrige Art und Weise der Mittheilung zurückgewiesen.»

Doch wieder nach Ibach?

Nach Voten für und gegen das Vorgehen der Regierung beschloss die Kirchgemeinde, diese Anordnungen als widersetzlich zu betrachten und auf den Beschluss der Kirchgemeinde vom 24. April 1854 zurückzukommen und damit wiederum den Platz bei der Kapelle in Ibach als Supplementarfriedhof zu bestimmen, da dieser schon Eigentum der Gemeinde sei und so nur einen Drittel der für den Bifang zu erwartenden Kosten erfordere. Es soll sofort mit den Arbeiten begonnen werden. Falls der Regierungsrat diesem Beschluss opponiere, soll der Gemeinderat bei den Bundesbehörden Beschwerde einlegen. Alt Gemeindepräsident M. Reichlin, der immer noch dem Gemeinderat angehörte, wollte den heutigen Kirchgemeindebeschluss nicht mittragen und bat um Entlassung aus dem Amt. Fünf weitere Gemeinderäte folgten diesem Begehren. In einer letzten Abstimmung wurde beschlossen, dem Regierungsrat vom Ergebnis der heutigen Kirch-

gemeinde Kenntnis zu geben und auf die Entlassungsgesuche der sechs Gemeinderäte nicht einzutreten.

In der «Schwyzer Zeitung» vom 31. Juli, also vor der Kirchgemeinde, ist die folgende Einsendung erschienen, die für die damaligen Zustände kennzeichnend ist.

Schwyz. (Einges.) In Ibach zirkulirt, wie es scheint in mehreren Exemplaren, folgende Aufforderung:

«Eine ziemliche Bevölkerung von Ibach arbeitet seit länger auf Errichtung einer eigenen Filiale Ibach mit Schönenbuch und Urmiberg und desnahen auf Ablösung von der Kirchgemeinde Schwyz und Vertheilung aller Gemeinds- und Kirchenfundationen nach der Kopfzahl, um eine eigene Filiale errichten zu können. Nun beantragt der Gemeinderath Schwyz, den neuen Kirchhof in Ibach anzulegen. Damit würde der Plan einer eigenen Filiale Ibach um ein Merkliches vorwärts gebracht. Die Herren und Landleute, an welche hiemit gelangt wird, werden daher ersucht, in aller Stille sich umzu-thun, daß der gemeinderäthliche Antrag für einen Kirchhof zu Ibach von den Landleuten zu Ibach, Schönenbuch und Urmiberg unterstützt und angenommen wird. Im Namen vieler Landleute von Ibach.»

Diese neue Erscheinung in unserer Friedhofangelegenheit ist aller Beachtung werth. Geht sie wirklich von einem Theil Bevölkerung aus, welcher eine Lostrennung von der Gemeinde Schwyz wünscht, oder ist sie etwa nur darauf berechnet, für den Friedhofplatz in Ibach, der sich sonst durch gute Eigenschaften nicht empfiehlt, aus andern Gründen Anhänger zu werben? — Einsender weiss das nicht und kann nur bedauern, dass zu einem so bedenklichen Mittel gegriffen worden ist. Jedenfalls ist die Rechnung nicht unrichtig, dass mit Anlegung eines Friedhofes in Ibach «ein Merkliches» zu kirchlicher Trennung der Gemeinde Schwyz gethan wäre und kirchliche Trennung ist der erste Schritt zur politischen. Eine der traurigsten Folgen des leidigen Kirchhofstreites wäre aber eine Zerreissung der Gemeinde Schwyz, und darum ist es gewiss am Platze, wenn auf diesen Punkt noch bei Zeiten öffentlich aufmerksam gemacht wird.»

Am 6. August 1857 begann die Gemeinde mit dem Ausbau des Supplementfriedhofes in Ibach, worauf der Regierungsrat gleichentags durch einen Amtsdienner die Arbeiter zum unverzüglichen Aufhören aufforderte und dem Gemeindepräsidenten einen Beschluss mit folgenden Punkten zukommen liess:

- 1. Auf die Beschlüsse der Kirchgemeinde vom 2. August abhin wird nicht eingetreten,*
- 2. die Arbeiten für Anlage eines neuen Friedhofs in Ibach werden untersagt, bis der regierungsräthliche Beschluss von kompetenter Behörde abgeändert sei,*

3. für alle Kosten, welche aus Nichtbeachtung dieses Entschlusses entspringen, seien diejenigen persönlich verantwortlich, welche die Übertretung des Verbotes anordnen und vollziehen. Für solche ungesetzliche Akte dürfen unter keinen Umständen Gemeindemittel in Anspruch genommen werden,

4. Mittheilung des Beschlusses an das Bezirksammannamt und sämtliche Mitglieder des Gemeinderaths.

Der Gemeinderat beschloss darauf, mit einem Rekurs an die Bundesbehörde zu gelangen und die Arbeiten einzustellen in der Erwartung, dass auch dem Polizeidepartement die Weisung erteilt werde, im Bifang innezuhalten, bis der Rekurs entschieden sei. Als der Gemeinderat zusehen musste, wie das Polizeidepartement die Arbeiten um so emsiger vorantrieb, gelangte er erstmals am 19. September 1857 an die Bundesbehörde mit dem Begehren, die Regierung an der Weiterarbeit zu hindern. Schon am 23. September erhielt er Bescheid, dass es Sache des Kantonsrates wäre, zu intervenieren und, dass das Begehren an diesen zu richten sei. Dies wollte der Gemeinderat nicht tun, da er den Kantonsrat als befangen erachtete.

Beschwerde wegen Verfassungsverletzung beim Bundesrat

Der Gemeinderat liess sich durch den Bundesratsentscheid vom 23. September nicht entmutigen und richtete eine Beschwerde folgenden Wortlauts an den Bundesrat:

1. Die Verfassung garantiert in § 20 den Gemeinden die Unverletzlichkeit und freie Verwaltung ihres Vermögens, mithin auch den freien Erwerb, was mit dem Aufdrängen einer Liegenschaft nicht vereinbar ist. Eine Beschränkung besteht nach § 133 nur darin, dass der Bezirksrath bei nachlässigem und verschwenderischem Haushalt einschreiten kann. Dieser Fall tritt aber hier nicht ein, und zwar um so weniger, als der Friedhofplatz, den die Gemeinde wünscht, um 10 000 Franken wohlfeiler wäre.

2. Nach § 165 der Verfassung hat die Kirchgemeinde die Aufsicht über den Gemeindehaushalt, und es steht ihr die Bestimmung des jährlichen Voranschlages zu, womit sich aufgedrungene Verfügungen der Oberbehörden ebenfalls nicht vereinigen lassen.

3. Dazu kommen mehrfache, das Recht der Gemeinde bestätigende Zugeständnisse der Regierung. Im Jahr 1849 lehnte sie die Intervention ab, und erklärte die Angelegenheit als Sache der Gemeinde, später forderte sie wiederholt den

Gemeinderath zur Bezeichnung und Erstellung eines Friedhofs auf, und die Gemeinde übte mehrmals dieses Recht aus.

4. Aus dem Gesagten folgt ferner, dass die Oberbehörden nur berechtigt sind, einen in sanitätspolizeilicher Hinsicht ungeeigneten Platz zu verwerfen, nicht aber einen bestimmten Platz vorzuschreiben, und zwar hier um so weniger, als die Gemeinde einen Platz bezeichnet hatte, der von der Regierung und vom Bischof genehmigt war.

5. Die Gemeinde konnte ihr verfassungsmässiges Recht nicht verlieren und die Regierung konnte ihr in dieser Hinsicht nicht einen Termin setzen. Wenn sich diese auf ihre Eigenschaft als oberste Vollziehungsbehörde beruft, so ist zu bemerken, dass ein rechtskräftiger Beschluss über den Platz im Bifang nicht bestund und somit nichts zu vollziehen war. Ebenso wenig kann sich die Regierung auf die Aufträge des Kantonsraths berufen, da der Artikel 79 die Regierung nicht zur Vollziehung von Polizeiverordnungen ermächtigt, auch dürfen die Verordnungen des Kantonsraths nicht der Verfassung widersprechen.

6. Die Regierung hat überdies den Ablauf des dreiwöchentlichen Termins nicht abgewartet, da ihr Beschluss der Gemeinde am 12. Juli mitgetheilt wurde, während die Execution schon am 13. Juli begann; auch ging die Frist nicht dahin, dass die Gemeinde innerhalb derselben einen Friedhof zu erstellen habe, sondern es wurde verlangt, dass diese Erstellung auf dem Platze Bifang stattfinden müsse.

Die Rekurrenten erachten schliesslich, sie seien nicht schuldig, ihre Beschwerde zuerst an den Kantonsrath zu bringen, weil in solchen Fällen ein gesetzlicher Instanzenweg nicht bestehe und der Artikel 74 Ziffer 7 und Artikel 90 Ziffer 2 der Bundesverfassung die Kompetenz der Bundesbehörde begründe.

In seiner Stellungnahme zur gemeinderätlichen Beschwerde zeigte der Regierungsrat seine Bemühungen auf, den Bau eines Friedhofes zu beschleunigen, wie wir es aus den bisherigen Ausführungen erfahren haben. In bezug auf den Platz in Ibach wies er ganz besonders darauf hin, dass er diesem nur dem Frieden zuliebe beigepflichtet habe, für ihn sei immer der Bifang das Ziel gewesen, dem ja auch die Kirchgemeinde am 11. Juni 1854 zugestimmt habe. Die Kompetenz der Regierung beruhe auf der Verfassung, die den Regierungsrat beauftrage, die «Todten- und Begräbnisordnung» zu vollziehen. Die Gemeinde habe mehrmals Einsprachen verpasst und angesetzte Termine nicht eingehalten. Bei ihrer materiellen Gegenüberstellung der Plätze Ibach und Bifang sei sie mit falschen Zahlen umgegangen, entweder in bezug auf die Grösse des Platzes oder die finanzielle Belastung.

Am 18. November 1857 wies der Bundesrat die Beschwerde als unbegründet ab: der Rekurs hätte 1. an den Kantonsrat gerichtet werden sollen; 2. sei die Regierung als oberste Vollziehungsbehörde kompetent gewesen, nach Massgabe der einschlägigen Polizeiverordnungen, dieser Angelegenheit nach neunjähriger Verschleppung ein Ende zu machen; 3. sei die Freiheit der Gemeinde nicht verletzt, wenn die Regierung genötigt sei, eine öffentliche Anstalt auf dem Wege der Vollziehung herzustellen; 4. habe die Regierung bis 1856 der Gemeinde die volle Initiative überlassen und erst dann auf dem von der Gemeinde selbst gewählten Platz Bifang bestanden; 5. habe die Regierung das Recht Fristen zu setzen, die sich nur auf die Ausführung beziehen.

Der Kanton erstellt die Friedhofanlage im Bifang

Während der Gemeinderat auf den Entscheid von Bern wartete, erhielt er vom bischöflichen Kommissariat in Schwyz die Abschrift eines bischöflichen Schreibens vom 26. August 1857, in welchem der Bischof der Begräbnisstätte Bifang gegenüber Ibach den Vorzug gab, und verlangte, dass der Friedhof eingeweiht werde, sobald er mit Mauern umgeben sei und ausdrücklich befahl, den alten Kirchhof nicht zu entfremden und vor Profanation zu bewahren, um ihn nach Ausfüllung des neuen Friedhofs oder früher, wenn es die Begräbnisordnung gestatte, wieder gebrauchen zu können. Schon am 8. Oktober 1857 folgte von der Regierung die Anzeige, dass der Bischof am 13. gleichen Monats den Friedhof im Bifang einweihen werde. Das Polizeidepartement stellte mit der Übersendung des Programms das höfliche Gesuch, der Gemeinderat möchte dieser kirchlichen Funktion beiwohnen. Der Gemeinderat beschloss jedoch, der Feier fernzubleiben, da der Platz von der Gemeinde nicht anerkannt worden sei. Hingegen liess er es sich nicht nehmen, den Bischof zu begrüssen, ihm die Verhältnisse darzulegen und die Nichtteilnahme zu entschuldigen. Der hohe Prälat nahm mit Bedauern Kenntnis vom immer noch bestehenden Konflikt zwischen dem Gemeinderat und der Regierung und äusserte sich dahin, dass er nicht nach Schwyz gekommen wäre, wenn er von dem bestehenden Streit Kenntnis gehabt hätte. Die Einweihung fand am 13. Oktober 1857 statt. Am 7. November 1857 teilte der Regierungsrat dem Gemeinderat mit, er habe beschlossen, dass mit den Beerdigungen auf dem Bifang am 16. November begonnen werden müsse



Abb. 5: Die Gasser'sche Familienkapelle «Allerheiligen» im Bifang wurde 1857 abgebrochen, sie befand sich am Rand des geplanten Friedhofs. Die Federzeichnung wurde um 1800 von Pfarrer Thomas Fassbind angefertigt.

und dass es verboten sei, während der nächsten zwölf Jahre den alten Kirchhof zu benutzen. In einer Begegnung mit dem Pfarramt Schwyz wurde in der Folge eine Begräbnisordnung in Einhelligkeit festgelegt und die Bedenken des Pfarrers, es könnten künftig weniger Opfergelder eingehen, dadurch beschwichtigt, dass ihm in einem Schreiben vom 12. Dezember 1857 zugesichert wurde, Mindererträge durch eine Entschädigung seitens des Gemeinderates auszugleichen.

Gleichzeitig mit der Fertigstellung des Friedhofs im Bifang wurde die sich am Weg dorthin befindende Richtstätte auf der Weidhuob weggeräumt.

Am 12. November 1857 hatte auf dem alten Kirchhof die letzte Beerdigung stattgefunden, es wurde ein Mädchen des Hauptmann Alois Aufdermayer von Seewen beigelegt, und schon am 17. November 1857 wurde als erstes ein Kind des Alois Geisser von Schönenbuch im neuen Friedhof Bifang der geweihten Erde übergeben.

An der Kirchgemeinde vom 31. Januar 1858 hatte der Gemeinderat vor, das Traktandum Friedhof im Bifang abschliessend zu behandeln. Gemeindepräsident von Hettlingen berichtete ausführlich über das Geschehen seit der Kirchgemeinde vom 2. August 1857. Er nahm an, dass

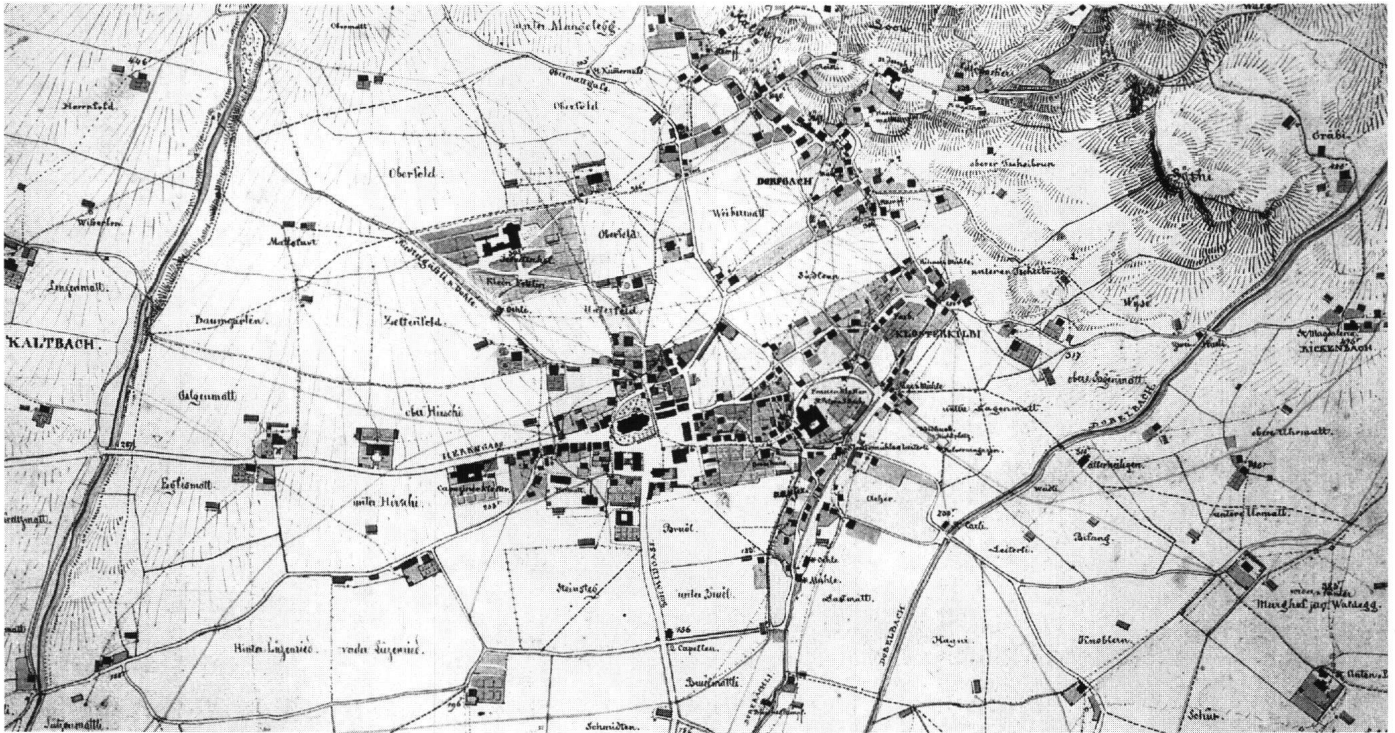


Abb. 6: Karte des «Hauptfleckens Schyz und seiner nächsten Umgebung», 1854 von Architekt Carl Reichlin gezeichnet.

nach dem negativen Entscheid des Bundesrates auch keine günstigere Beurteilung durch den Kantonsrat zu erwarten wäre, falls die Sache nachträglich noch diesem vorgelegt würde. Der Gemeinderat stellte deshalb der Kirchgemeinde den Antrag, die Friedhofangelegenheit in Anbetracht der jetzigen Lage als erledigt zu betrachten, soweit es um die Bezeichnung des Platzes gehe. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, sich mit der Regierung über die Abtragung der Bauschuld zu verständigen, allfällige zur Vollendung der Anlage nötige Anordnungen zu treffen und Familiengräber zu veräussern, um dadurch einen Beitrag an die Kosten zu erhalten. Ein Antrag von alt Landammann Theodor Ab Yberg, die Anträge des Gemeinderats heute nicht zu behandeln, sondern zu deren Besprechung eine ausserordentliche Kirchgemeinde einzuberufen, fand, obwohl sich verschiedene Bürger für den Vorschlag des Gemeinderates einsetzten, die mehrheitliche Zustimmung. Nach dreimaliger Abstimmung wurde auch ein gemeinderätlicher Antrag auf sofortigen Verkauf des für den Supplementarfriedhof in Ibach erworbenen Platzes dahingehend abgeändert, dass nur Unterhandlungen über

den Verkauf angebahnt werden dürfen, um sie ebenfalls der nächsten Kirchgemeinde zum Entscheid vorzulegen.

Um die Stimmung im Volke vielseitig zu erfassen, ist es jeweils von Vorteil, zu den rein sachlichen Berichten in den Kirchgemeindeprotokollen auch entsprechende Veröffentlichungen in den Zeitungen einzubeziehen. Der «Schwyzerischer Anzeiger», einig Zeit Organ der altgesinnten Reaktionspartei, war wieder verschwunden, der «Bote der Urschweiz» erschien erst gegen Ende 1858 zum ersten Mal, so dass nur die täglich erscheinende «Schwyzer Zeitung» rapportieren konnte. Aber ausgerechnet die Nummer mit dem entsprechenden Bericht fehlt in der Sammlung des Staatsarchivs Schyz. Wie schon früher festgestellt werden konnte, fand der Friedhofstreit in Schyz auch im schweizerischen Pressewald ihr Echo. So brachte «Der Postheiri/Illustrierte Blätter für Gegenwart, Öffentlichkeit und Gefühl» aus Solothurn einen Bericht mit grosser Karikatur von der Kirchgemeinde vom 31. Jänner 1858, bemerkend, dass Ab Yberg eine donnernde Rede gehalten habe, worauf eine Jungfrau auf die Kirchenbänke gestiegen sei, um Ab Yberg voll zu unter-

stützen, der Jubel bei den Bürgern hätte kein Ende nehmen wollen.

Die ausserordentliche Kirchgemeinde vom 14. März 1858 befasste sich auftragsgemäss nur mit den zwei Traktanden: Kostenrechnung der Regierung für die Friedhofanlage im Bifang und Verkauf des Grundstückes bei der Kapelle in Ibach. Die Rechnung der Regierung lautete auf Fr. 11 091.24, wovon Fr. 3923.40 an die Klosterfrauen von St. Peter am Bach als Landentschädigung gingen. Nur kleinere Ausstände: Landentschädigung für die Zufahrtsstrasse an Kündig, Abschätzung eines Winterweges, Fertigstellung des Portals und der Gitter seien noch ausstehend. Die Anträge des Gemeinderates lauteten — gekürzt — wie folgt:

1. Die gestellte Rechnung sei zu genehmigen.
2. Die Abzahlung sei durch jährliche Raten von 1000 Franken zu vollziehen und das Restkapital je mit fünf Prozent zu verzinsen.
3. Das Guthaben der Regierung wird der Liquidationskommission zur Verzinsung und Abtragung zugeschrieben.
4. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, die noch anfallenden dringlichen Arbeiten auszuführen und die Versetzung der Allerheiligenkapelle in den Friedhof anzuordnen.
5. Zur Erleichterung der Kosten sollen 183 Gräber verkauft werden, woraus ein Erlös von 9990 Franken fliessen könnte.

Zu 1: Nachdem namhafte Bürger sich für den gemeinderätlichen Antrag eingesetzt hatten, sprach sich auch alt Landammann Ab Yberg dafür aus, verlangte aber, dass zusätzlich folgende Motion festgehalten werde:

Die Kirchgemeinde Schwyz erklärt, dass die Übernahme des auf Befehl der Regierung des Kantons im Bifang nun angelegten Friedhofes samt Kostenbetrag keine freiwillige und keine mit den Wollen der Mehrheit der Kirchengenossen übereinstimmende, sondern eine ihr aufgezwungene und eine ihren Wünschen und Beschlüssen zuwiderlaufende ist und bleibt.

Der Antrag des Gemeinderates wurde angenommen, dem Zusatzantrag Ab Yberg jedoch nicht zugestimmt. Auch in den Punkten 2, 3 und 4 wurde der Gemeinderat unterstützt.

Punkt 5 gab wieder viel zu reden. Alt Landammann Ab Yberg stellte folgenden Antrag: Da beschlossen sei, den neuen Friedhof gemeinschaftlich zu bezahlen und man auf dem alten Kirchhof Geschlechtergräbten besessen habe, sei es folgerichtig, dass man solche auch auf dem neuen Friedhof erhalte, und zwar unentgeltlich. Die Verteilung

soll anhand der Bürgerregister nach der Seelenzahl durch unparteiische öffentliche Verlosung vorgenommen werden.

Dem Antrag Ab Yberg wurde zugestimmt. Auf ein Begehren von Bezirksammann von Hettlingen, der trotzdem der Friedhofmauer entlang Familiengräber bewilligen wollte, wurde nicht eingetreten. Der Gemeinderat wurde im weitem ermächtigt, den für den Friedhof in Ibach gekauften Platz wieder zu veräussern.

Wie die «Schwyzer Zeitung» diese Kirchgemeinde beurteilte, zeigt folgender Bericht in der Nummer 60 vom 15. März 1858:

Schwyz. Gestern hat nun auch die ausserordentlich und ziemlich zahlreich versammelte Kirchgemeinde die bekannte Friedhofangelegenheit endlich in's Grab gelegt. Allgemein musste anerkannt werden, daß die neue, von der Regierung ausgeführte Friedhofanlage eine zweckmässige und die Kostenrechnung eine über Erwarten billige sei. Letztere beträgt mit Landentschädigung etwas zu 11 000 Fr., während man früher bekanntlich mit 50— und 100 000 Fr. den Leuten den Kopf heiß gemacht hatte. Der Gemeinderath beantragte daher Genehmigung der Rechnung und damit Übernahme des Friedhofes. Hr. Altlandam. Abyberg wollte zwar die Übernahme sammt Kostenrechnung ebenfalls erklären, aber mit dem Zusatz, dies geschehe nicht freiwillig, sondern gezwungen, und die Gemeinde sei und bleibe (!) nicht einverstanden. Dieser Zusatzantrag wurde in der Diskussion hauptsächlich bekämpft von den Hrn. Landammann Styger, Bezirksammann v. Hettlingen und Kantonsschreiber Reding, welche endlich, nach einer faktisch befriedigenden Erledigung, die Angelegenheit ohne weitem Sang und Klang wollten zur Ruhe kommen lassen, um so mehr, als die Protokolle über den Gang des Geschäfts genug Aufschluß geben und die gesammelten Lorbeeren (wie Hr. Kantonsschrbr. Reding meinte) nicht beneidenswerth seien. Unterstützt wurde der Antrag des Hrn. Abyberg von Hrn. Hauptmann v. Hettlingen. In der Abstimmung wurde der einfach genehmigende Antrag des Gemeinderaths zu Beschluß erhoben und somit die Angelegenheit ohne die Thränen, die Hr. Abyberg seinem Pflegekind nachweinen lassen wollte, zur Genugthuung der Regierung und auf eine die Gemeinde ehrende Weise erledigt. Nach den gemeinderätlichen Anträgen wurden ferner ratenweise Abzahlung und beförderliche Erstellung einer Kapelle beschlossen. Eine lebhaft Berathung, ob Familien- oder Geschlechtergräbten oder keines von beiden eingeführt werden soll, worüber die Ansichten sehr auseinandergingen, endigte mit dem Beschluß für Geschlechtergräbten durch Verloosung. Bemerkenswerth war

hiebei, (wie Hr. Präsident Gemisch auseinandersetzte) daß von der Seite, die sonst immer wegen großen Kosten für die Gemeinde gewarnt hatte, nun nicht auf ein Projekt eingegangen werden wollte, wonach durch Verkauf von Familiengräbern ohne Belästigung der Gemeinde alle Kosten hätten gedeckt werden können.

An der Kirchgemeinde vom 2. November 1861 wurde beschlossen, eine neue Friedhofkapelle zu errichten und Architekt Stadler in Zürich mit der Planung beauftragt. Aus dem Protokoll der Kirchgemeinde vom 9. Februar 1862 geht hervor, dass der Gemeinderat den Beschluss auf Einführung von Geschlechtergräbern auf dem Bifang nie vollzogen hat, weil er bald erkannte, dass der Friedhof zu klein gewesen wäre, um jedem Geschlecht den auf Jahrzehnte hinaus nötigen Raum zuzuteilen. Hingegen hatte er bisher Einzelgräber zu 300 Franken auf zwölf Jahre abgegeben. Am 22. November 1863 wurden die Pläne von Architekt Stadler für die Friedhofkapelle abschliessend geneh-

migt und mit dem Bau alsbald begonnen. (1973 wurde die Kapelle wieder abgebrochen.)

Schon am 24. März 1878 bestand die dringende Notwendigkeit, den Friedhof zu vergrössern. Als Grund wurde angegeben, dass einmal die Bevölkerung stark zugenommen habe und dass das Terrain für die Verwesung der Leichen sehr ungünstig sei. Nach Plänen von Ingenieur Bettschart wurde der Friedhof oberhalb der Kapelle um 51 212 Quadratfuss vergrössert, der bisherige Friedhof hatte ein Ausmass von 30 978 Quadratfuss, während der alte Kirchhof bei der Pfarrkirche nur 14 400 Quadratfuss umfasste. Der Schwyzer Friedhof galt schon bald als einer der am schönsten gelegenen, wie es auch ein Dichter ausdrückte:

*Da liegt der Friedhof, welcher die Gebeine
Der Schwyzer hütet, die da ausgelitten,
Kein Gottesacker liegt so schön inmitten
Der Wunder der Natur wie er alleine.*



Abb. 7: Diese Aufnahme des Friedhofs mit der neuen Friedhofkapelle stammt aus der Fotosammlung von Ingenieur Joseph Bettschart, sie entstand 1893.

Und der alte Kirchhof?

Wenn wir uns daran erinnern, wie der Kirchhof in den letzten Jahren vor 1857 wegen des Platzmangels bis aufs äusserste ausgenutzt wurde, wie statt der Grabsteine nur noch hölzerne Kreuze aufgestellt werden durften, muss es nicht wundern, dass kaum mehr die Rede davon war, dort wieder zu begraben. Die Leute hatten sich an den Bifang gewöhnt und dort vorerst Einzelgräber, später Familiengräber gekauft. Als die Erweiterung 1878 beschlossen wurde, war man mit dem neuen Zustand voll versöhnt. Seit 1867 wurde übrigens der alte Kirchhof immer wieder um kleinere Flächen geschmälert. 1867 zugunsten einer Verbreiterung des Strassenstückes zwischen Herrengasse und Hauptplatz, 1871 für eine Geradzuehung der Hirzengasse, 1877 für eine Korrektur der Schulgasse. Der Bischof von Chur musste jeweils dazu die Bewilligung geben und verlangte, dass dabei zum Vorschein kommende Gebeine im verbleibenden Teil wieder beigesetzt werden. Der Aushub der geweihten Erde durfte nicht für den Strassenbau verwendet, sondern musste im neuen Friedhof deponiert werden. Für die Verbreiterung der Schulgasse hatte der Bischof auf Antrag des Gemeinderates sogar den Abbruch der Doppel-

kirche Kerchel/St. Michael bewilligt, was glücklicherweise die Bürger an der Gemeindeversammlung vom 21. Januar 1877 verhindern konnten. Mit der Terrassierung des südlichen Kirchenvorplatzes, gleichzeitig mit der Erstellung der eingebauten Bögen — früher hatte nur ein langer Bogen in Holzkonstruktion bestanden, der an die Friedhofmauer angelehnt war —, verschwand der südliche Kirchhofteil, der nördliche Teil oberhalb der Kirche verwilderte. Er wurde noch 1924 als eine ungepflegte Gras- und Staudenüberwucherung mit zehn wilden Kastanien geschildert. Er war zu einem Tummelplatz für die Dorfjugend geworden. Auf Anregung von Pfarrer Odermatt, Pfarrer in Schwyz (1917–1951), wurde der Platz anlässlich der Renovation der drei nördlichen Kapellen neu bepflanzt, mit einem grossen Kreuz als Erinnerung an den alten Kirchhof versehen und mit einem Eisenhag der Schulgasse entlang eingefriedet. Vom alten Kirchhof zeugen sonst nur noch zwei Denkmäler auf der Südseite der Kirche, eine Gedenktafel der Betschart vom Immenfeld, die an die ehemalige Familiengruft im Untergeschoss der Kirche erinnert, und jenes des Aloys Reding von Biberegg, des Helden von Rothenthurm.